REVISION : NORD

Prüfungsbericht

Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum
Nieblum

Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
A.	Prüfungsauftrag	1
B.	Grundsätzliche Feststellungen	2
	I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
	II. Entwicklungsbeeinträchtigung oder bestandsgefährdende Tatsachen	4
C.	Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses	5
	I. Wirtschaftliche Grundlagen	5
	II. Analyse der Ertragslage	7
	III. Analyse der Vermögens- und Finanzlage	10
	IV. Mehrjahresvergleich	15
D.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	16
E.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	19
	I. Vorjahresabschluss	19
	II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	19
	III. Jahresabschluss	20
	IV. Lagebericht	21
	V. Ergebnisse von Prüfungen	21
F.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	22
	I. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Bewertungsänderungen	22
	II. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	22
	III. Zusammenfassende Feststellungen	22
G.	Feststellungen aus der Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	23

H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 24

I. Schlussbemerkung und Unterzeichnung des Prüfungsberichts 30

ANLAGEN

1 Bilanz zum 31. Dezember 2020
2 Gewinn- und Verlustrechnung für 2020
3 Erfolgsübersicht nach Betriebszweigen 2020
4 Anhang 2020
5 Lagebericht 2020
6 Rechtliche Verhältnisse
7 Organisation / Geschäftsführung
8 Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses
9 Entwicklung der Darlehen
10 Erfolgsplan 2020 und seine Abwicklung (Soll-Ist-Vergleich)
11 Gegenüberstellung der Ansätze des Vermögensplans 2020 und seine Abwicklung (Soll-Ist-Vergleich)
12 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für das Geschäftsjahr 2020

Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

Der Landrat des Kreises Nordfriesland – Gemeindeprüfungsamt – erteilte uns mit Schreiben vom 11. Januar 2021 im Auftrag und für Rechnung der Gemeinde Nieblum (Kurbetrieb) den Auftrag, den Jahresabschluss und den Lagebericht 2020 des Kurbetriebs der Gemeinde Nieblum zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Unser Auftrag umfasst auch die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Für diesen Auftrag gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe“ (AV-JAP) vom 22. März 2021 (Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 461), im Verhältnis zu Dritten auch die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 01. Januar 2017.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Gegenstand sowie Art und Umfang der von uns gemäß §§ 316 ff. HGB und dem Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz – KPG –) in der in der Fassung vom 30. Juni 2016 (GVOBl Schl.-H. 2016 S. 552) durchgeführten Abschlussprüfung berichten wir im Abschnitt D.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.) und unter Berücksichtigung des IDW Prüfungshinweises zur Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen (IDW PH 9.450.1).

Auf eine Schlussbesprechung gemäß § 14 Abs. 1 KPG wurde in Absprache mit der geprüften Einrichtung und dem Gemeindeprüfungsamt verzichtet.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Im Ergebnis unserer Prüfung halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs und seiner voraussichtlichen Entwicklung einschließlich der dargestellten Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung durch die Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht für angemessen und inhaltlich zutreffend. Die Werkleitung geht dabei von der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit aus.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte aus der Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage, wie sie von der Werkleitung im Lagebericht aufgeführt wurden:

- Der Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR -72 liegt um TEUR 20 über dem Vorjahresergebnis und TEUR 159 über dem geplanten Ergebnis des Erfolgsplans für das Jahr 2020.

- Die Anzahl der Gäste (22.627 insgesamt) ist um 13,8 % gegenüber dem Vorjahreswert (26.243) gesunken. Die Übernachtungszahlen liegen um 9,0 % unter dem Vorjahreswert.

- Die Umsatzerlöse bestehen großteils aus den Kur- und Tourismusabgaben sowie aus Einnahmen aus der Strandkorbvermietung. Die Umsatzerlöse sind insbesondere durch Einnahmen aus der Tourismusabgabe, leicht angestiegen (11,6 %).

- Den Einnahmen aus den Kur- und Tourismusabgaben stehen unverändert als größte Aufwandspositionen der Aufwand für die Geschäftsbesorgung durch die Föhr Tourismus GmbH (kurz: FTG) sowie die Kostenbeteiligung für die Bewirtschaftung des Familienbades und übriger touristischer Einrichtungen, die an die Stadt Wyk auf Föhr zu entrichten ist, gegenüber.

- Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Nieblum auf Föhr verminderten sich durch planmäßige Tilgungen. Neue Darlehen wurden in Höhe von TEUR 260 zur Umschuldung aufgenommen.

- Gewinnvorträge aus Vorjahren bestehen nicht, so dass die Gemeinde Nieblum gemäß § 8 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung unverändert den Verlustausgleich aus dem Gemeindehaushalt vornehmen muss.

Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebs "Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum" im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel und folgerichtig abgeleitet. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Die Liquidität des Eigenbetriebs war im Berichtsjahr, bedingt durch die Einzahlungen zur Verlustdeckung durch die Gemeinde Nieblum, zu keiner Zeit gefährdet.

- Nach dem Wirtschaftsplan für das kommende Wirtschaftsjahr wird das Jahresergebnis 2021 voraussichtlich in ähnlicher Höhe ausfallen, wie im laufenden Geschäftsjahr. Es wurde ein Jahresfehlbetrag von TEUR 327 geplant. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der geplante Verlust, wie im Wirtschaftjahr 2020, voraussichtlich unterschritten wird.

Die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs werden durch die Werkleitung wie folgt aufgeführt:

- Die Möglichkeiten, die Ertragslage des Kurbetriebes durch höhere Einnahmen oder durch weitere Einsparungen bei den Kosten zu verbessern, sind sehr eingeschränkt. Einzig der Entschluss, sich von einzelnen Liegenschaften durch Verkauf zu trennen, könnte die Ertragslage, wenn auch nur kurzfristig, positiv verändern. Das Ergebnis des Eigenbetriebes wird auch künftig mit hohen Abschreibungen belastet sein. Zudem sind größere Aufwendungen für Investitions-, Instandhaltungs- oder Ersatzbeschaffungsmaßnahmen zu erwarten. Es werden sich daher auch künftig negative Cashflows ergeben, die weitere Einzahlungen der Gemeinde Nieblum zur Verlustabdeckung und zur Aufrechterhaltung der Liquidität erfordern.

II. Entwicklungsbeeinträchtigung oder bestandsgefährdende Tatsachen

Im Wirtschaftsjahr 2020 ist ein Verlust in Höhe von TEUR -72 angefallen. Der Verlust ist im Wesentlichen auf strukturelle Probleme zurückzuführen, da der Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum – wie in den Vorjahren – die anfallenden Aufwendungen für die übernommenen Aufgaben nicht durch Einnahmen aus den Kur- und Tourismusabgaben sowie aus den weiteren Erlösen decken kann.

Der eingetretene Verlust ist um TEUR 159 niedriger als der geplante Verlust angefallen, der im Wirtschaftsplan 2020 mit TEUR 232 veranschlagt wurde. Gegenüber dem Vorjahresverlust ergab sich eine Minderung des Verlustes um TEUR 20. Der Wirtschaftsplan 2021 weist einen Verlust in Höhe von TEUR 327 aus.

Gemäß § 8 Absatz 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (kurz "EigVO") sind Jahresverluste grundsätzlich aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen, sofern auch künftig keine positiven Jahresergebnisse zu erwarten sind. Aus in Vorjahren eingetretenen Verlusten bestanden zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2020 keine unausgeglichenen Verlustvorträge mehr. Aufgelaufene Verluste wurden von der Gemeinde Nieblum in 2016 vollständig ausgeglichen. Am Bilanzstichtag betrug die Höhe der Überzahlung aus den Einzahlungen der Gemeinde für den Ausgleich von Verlusten TEUR 423.

Der Kurbetrieb wird voraussichtlich auch zukünftig auf jährliche Zuschüsse zum Verlustausgleich angewiesen sein, da die Möglichkeiten zur Einnahmesteigerung und zu Einsparungen begrenzt sind und auch künftig hohe Aufwendungen für Investitions-, Instandhaltungs- und Ersatzbeschaffungsmaßnahmen erwartet werden.

C. Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses

I. Wirtschaftliche Grundlagen

1. Überblick

Die Gemeinde Nieblum stellt als Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter dem Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum nachstehende Einrichtungen zur Verfügung (Stand Ende 2020):

- Strände in Nieblum und Goting
- Grünanlagen am Kurpark nebst Pavillon
- Grundstücke für Mehrzweckhalle und Strandkorbschuppen
- Grundstücke für verschiedene Park- und Spielplätze.

Im Eigenbetrieb werden weitere Einrichtungen, im Wesentlichen "Haus des Gastes", verschiedene Hallen sowie Park- und Spielplätze vorgehalten.

Als wesentliche Einnahmequelle fließen dem Kurbetrieb die satzungsmäßigen Einnahmen aus der Kurabgabe und aus der Tourismusabgabe zu.

Der Eigenbetrieb wird ehrenamtlich von dem Bürgermeister der Gemeinde Nieblum als Werkleiter geleitet. Dem Kurbetrieb sind verschiedene Mitarbeiter zugeordnet. Ein Teil dieser Mitarbeiter wird auf der Basis von Personalgestellungsverträgen bei der Föhr Tourismus GmbH (kurz: "FTG") beschäftigt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Eigenbetrieb dritter Personen oder Einrichtungen. Insbesondere die Verwaltung des Touristikbetriebs ist auf die Föhr Tourismus GmbH übertragen worden. Hierzu wurde ein Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. Zusätzlich wurden Immobilien an die FTG verpachtet. Ursprünglich standen der FTG die Kur- und Tourismusabgaben als Entgelt für die Geschäftsbesorgung zu. Seit 2007 erhält die FTG eine pauschale Vergütung.

Die Kur- und Tourismusabgaben werden für den Eigenbetrieb durch das Amt Föhr-Amrum bzw. durch die FTG erhoben und an den Kurbetrieb Nieblum abgeführt.

2. Kennzahlen

Entwicklung der Besucherzahlen und Übernachtungen

	2020	2019	2018	2017	2016
Anzahl der Gäste	22.627	26.243	28.050	27.864	28.619
Veränderung zum Vorjahr in %	-13,8	-6,4	0,7	-2,6	7,9
Anzahl der Übernachtungen	205.025	225.363	228.937	232.618	234.844
Veränderung zum Vorjahr in %	-9,0	-1,6	-1,6	-0,9	5,2
durchschnittliche Übernachtungsdauer je Kurgast	9,1	8,6	8,2	8,3	8,2

Entwicklung der Erlösstruktur

	2020	2019	2018	2017	2016
Umsatzerlöse	809	725	723	666	588
davon Kurabgaben	441	418	435	427	305
davon Strandkorbvermietung	149	88	97	96	89
davon Tourismusabgaben	165	159	148	103	141

Fremdenverkehrsabgabe

Entwicklung der Verluste

	2020	2019	2018	2017	2016
Einzahlungen zum Verlustausgleich	70	273	200	190	239
unausgeglichener Verlust aus					
Vorjahren	0	0	0	0	7
aus laufendem Jahr	72	92	47	101	139
	72	92	47	101	146

II. Analyse der Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht.

Der Anhang und die Anlage 8 enthalten weitere Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses.

	2020		2019		Veränderungen	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	809	100,0	725	100,0	84	11,6
Gesamtleistung	809	100,0	725	100,0	84	11,6
Materialaufwand	8	1,0	12	1,7	-4	-33,3
Personalaufwand	308	38,1	312	43,0	-4	-1,3
planmäßige Abschreibungen	190	23,5	145	20,0	45	31,0
sonstiger Betriebsaufwand	458	56,6	446	61,5	12	2,7
./. übrige betriebliche Erträge	94	11,6	99	13,7	-5	-5,1
Steuern (ohne Ertragsteuern)	2	0,2	2	0,3	0	0,0
betrieblicher Aufwand	872	107,8	818	112,8	54	6,6
Betriebsergebnis	-63	-7,8	-93	-12,8	30	-32,3
Beteiligungs- und Finanzergebnis	-18	-2,2	-18	-2,5	0	0,0
neutrales Ergebnis	9	1,1	19	2,6	-10	-52,6
Ergebnis vor Ertragsteuern	-72	-8,9	-92	-12,7	20	-21,7
Ertragsteuern	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Jahresergebnis	-72	-8,9	-92	-12,7	20	-21,7

Die **Umsatzerlöse** stiegen insgesamt um TEUR 84 bzw. 11,6%. Die Umsatzerlöse bestehen großteils aus den Kur- und Tourismusabgaben und aus Einnahmen aus der Strandkorbvermietung. Die Umsatzerlöse sind, verursacht durch gestiegene Einnahmen aus der Kurabgabe (TEUR 23 bzw. 5,4%) und ebenfalls gestiegene Einnahmen aus der Strandkorbvermietung (TEUR 61 bzw. 41,0%) bei gestiegenen Einnahmen aus der Tourismusabgabe (TEUR 6 bzw. 3,5%) und gesunkenen Vermietungseinnahmen (TEUR -2 bzw. -5,1%) insgesamt gestiegen. Die übrigen Umsatzerlöse entwickelten sich (TEUR -4 bzw. -23,2%) leicht negativ.

Die **Abschreibungen** bewegen sich leicht über dem Vorjahresniveau. Ursächlich hierfür sind Anlagenzugänge.

Die im **sonstigen Betriebsaufwand** enthaltenen Aufwendungen für die Geschäftsbesorgung betragen TEUR 156 (Vj.: TEUR 142). Sie sind um TEUR 14 gestiegen. Sie betreffen die FTG und fallen aufgrund vertraglich vereinbarter pauschaler Vergütungen an. Weiter ist die Kostenumlage für den Betrieb des Aqua Föhr und übriger touristischer Einrichtungen (TEUR 120, Vj,: TEUR 100) enthalten. Die übrigen Aufwendungen sind um TEUR -22 gesunken. Hier sind coronabedingt Senkungen im Bereich der Verwaltungs- und Vertriebsaufwendungen (insbesondere Veranstaltungskosten) zu verzeichnen. Die übrigen Erträge, die in Höhe von TEUR 99 (Vj.: TEUR 100) Erträge aus Personalgestellung enthalten, die zu Gestehungskosten weiterberechnet werden, sind im übrigen über das Vorjahresniveau gestiegen.

Trotz der weiter gestiegenen Gesamtleistung ist das **Betriebsergebnis** unverändert negativ.

Das **Beteiligungs- und Finanzergebnis** stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	2020 TEUR	2019 TEUR
Erträge		
Beteiligungserträge	0	0
	0	0
Aufwendungen		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18	18
	-18	-18

Das **Beteiligungs- und Finanzergebnis** ist durch die planmäßige Tilgung der Darlehen entsprechend gesunken.

Das **neutrale Ergebnis** stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	2020 TEUR	2019 TEUR
Erträge		
Auflösung von Sonderposten	16	17
Auflösung von Rückstellungen	0	2
Erstattung Kurzarbeitergeld	4	0
	20	19
Aufwendungen		
periodenfremde Aufwendungen	8	0
Einstellung Wertberichtigung zu Forderungen	3	0
	11	0
	9	19

III. Analyse der Vermögens- und Finanzlage

Vermögens- und Kapitalstruktur

Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind als langfristig behandelt.

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderungen	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vermögen						
immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sachanlagen	2.251	85,9	2.360	87,3	-109	-4,6
Finanzanlagen	39	1,5	39	1,4	0	0,0
langfristiges Vermögen	2.290	87,4	2.399	88,8	-109	-4,6
Vorräte	6	0,2	6	0,2	0	0,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	33	1,2	8	0,2	25	>100,0
flüssige Mittel	240	9,2	253	9,4	-13	-5,1
übrige Aktiva	52	2,0	37	1,4	15	40,5
kurzfristiges Vermögen	331	12,6	304	11,2	27	8,9
	2.621	100,0	2.703	100,0	-82	-3,0
Kapital						
Eigenkapital	741	28,3	721	26,7	20	2,8
langfristiges Fremdkapital	1.261	48,1	1.346	49,8	-85	-6,3
langfristiges Kapital	2.002	76,4	2.067	76,5	-65	-3,1
kurzfristige Rückstellungen	20	0,8	52	1,9	-32	-61,5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	52	2,0	38	1,4	14	36,8
übrige Verbindlichkeiten	547	20,9	546	20,2	1	0,2
kurzfristiges Kapital	619	23,6	636	23,5	-17	-2,7
	2.621	100,0	2.703	100,0	-82	-3,0

Das **langfristige Vermögen** hat im Vergleich zu Vorjahr um TEUR -109, der Differenz aus Zugängen (TEUR 81), Abgängen und Abschreibungen (TEUR 190), abgenommen. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen Strandkörbe (TEUR 41), diverse Außenanlagen (TEUR 23) und ein Fahrzeug (TEUR 15). Die übrigen Investitionen in Höhe von TEUR 2 betreffen verschiedene Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen beinhalten großteils verschiedene Investitionen in den aktivierungsfähigen Ersatz von Einrichtungen des Kurbetriebs. Innerhalb der Finanzanlagen werden unverändert im Wesentlichen Anteile am Tourismusverband Föhr, der eine mittelbare Beteiligung an der FTG (TEUR 39) vermittelt, ausgewiesen.

Das **kurzfristige Vermögen** ist im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 27 gestiegen. Dies resultiert im Wesentlichen aus der Zunahme der Forderungen, die liquiden Mittel nahmen hingegen ab (TEUR -13).

Das **langfristige Kapital** ist in geringerer Höhe als das langfristige Vermögen, angefallen. Das Eigenkapital, bestehend aus Stammkapital, Rücklagen und Jahresergebnis, hat sich um TEUR 20, dem Saldo aus der Einzahlung der Gemeinde Nieblum für den Verlustausgleich und dem Jahresergebnis, erhöht. Die Überzahlung auf den Verlustausgleich wird in den Verbindlichkeiten ausgewiesen. Das langfristige Fremdkapital ist, vermindert um die planmäßige Auflösung des Sonderpostens und die Tilgung der Darlehen, trotz der Aufnahme eines neuen Darlehens, welches für Zwecke einer Umschuldung aufgenommen worden ist, gesunken. Die Eigenkapitalquote hat, bei gleichzeitig gesunkener Bilanzsumme, von 26,7% auf 28,3 % abgenommen.

Das **kurzfristige Kapital** hat sich, im Verhältnis zum Vorjahr, trotz des Anstiegs der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei gleichzeitiger Abnahme der kurzfristigen Rückstellungen, verringert.

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
1. Finanzierung des langfristigen Vermögens			
langfristiges Vermögen	2.290	2.399	-109
langfristiges Kapital	2.002	2.067	-65
Finanzierungsüber-/unterdeckung	288	332	-44
2. Finanzierung des kurzfristigen Vermögens			
kurzfristiges Vermögen	331	304	27
kurzfristiges Kapital	619	636	-17
	-288	-332	44

Das langfristig zur Verfügung stehende Vermögen wird nur zu 87,4 % (86,2 %) durch langfristiges Kapital gedeckt.

Liquiditätslage

Die Veränderung des Nettogeldvermögens des Eigenbetriebes lässt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt darstellen:

	31.12.2020 TEUR	31.12.2019 TEUR	Veränderung TEUR
Flüssige Mittel	240	253	-13
kurzfristiges Kapital	619	636	-17
Liquidität 1. Grades	-379	-383	4
kurzfristiges Vermögen (ohne Vorräte)	325	298	27
Liquidität 2. Grades	-54	-85	31
Vorräte	6	6	0
Liquidität 3. Grades	-48	-79	31

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Liquidität 1. Grades stichtagsbezogen, insbesondere durch die Abnahme der flüssigen Mittel sowie der Verbindlichkeiten erhöht. Im Berichtsjahr sind die Liquidität 2. und 3. Grades, wie im Vorjahr, negativ.

Finanzlage

Die Veränderung des Finanzmittelbestands sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt.

	2020 TEUR	2019 TEUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Periodenergebnis vor außergewöhnlichen Posten, vor Ertragsteuern und vor Ergebnisabführung/Ergebnisübernahme	-72	-92
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	189	144
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-32	17
Zunahme (+)/Abnahme (-) des Sonderpostens mit Rücklageanteil	-16	-17
Zunahme (-)/ Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zugeordnet sind	-40	-6
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zugeordnet sind	37	93
Gewinn (-)/Verlust (+) aus Anlageabgängen	0	0
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	66	139

	2020 TEUR	2019 TEUR
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-81	-675
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-81	-675
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus Eigenkapitalzuführungen	70	62
Einzahlungen (+) aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	260	600
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-328	-58
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	2	604
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensumme 1 - 3)	-13	68
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	253	185
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	240	253
5. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	240	253
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	240	253

Die Auszahlungen für Investitionen und die Tilgung von Krediten wurde durch die Aufnahme von Krediten, Einzahlungen zum Verlustausgleich und aus dem Cashflow aus der laufender Geschäftstätigkeit gedeckt. Nach Verrechnung des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit, der durch die Tilgung und Aufnahme eines Darlehens (Umschuldung) geprägt ist, ist es zu einer geringen Abnahme der liquiden Mittel in Höhe von TEUR -13 von TEUR 253 auf TEUR 240 gekommen.

IV. Mehrjahresvergleich

		2020	2019	2018	2017	2016
Umsatzerlöse	TEUR	809	725	723	666	588
Gesamtleistung	TEUR	809	725	723	666	588
Materialaufwand	TEUR	8	12	11	7	11
von Gesamtleistung	%	1,0	1,7	1,5	1,1	1,9
Personalaufwand	TEUR	308	312	313	299	290
von Gesamtleistung	%	38,1	43,0	43,3	44,9	49,3
Betriebsergebnis	TEUR	-63	93	-50	-69	-126
Jahresergebnis	TEUR	-72	-92	-47	-101	-139
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	66	139	215	-94	-2
Investitionen	TEUR	81	675	335	225	136
Abschreibungen	TEUR	190	145	116	119	110
Gesamtkapital	TEUR	2.621	2.703	2.098	1.994	1.809
Eigenkapital	TEUR	741	721	986	832	743
Gesamtkapitalrentabilität	%	-3,4	-4,1	3,1	-5,9	-8,6
Eigenkapitalrentabilität	%	-9,7	-12,8	-4,8	-12,1	-18,7
Umsatzrentabilität	%	-7,8	-12,8	-6,9	-10,4	-21,4

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags prüften wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Werkleitung des Eigenbetriebs trägt für den dieser Prüfung zugrunde liegenden Jahresabschluss und Lagebericht und die uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben die Verantwortung. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die vorgelegten Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Wir führten die Prüfung in der Zeit von März 2022 bis Mai 2022, bis zum 25. Mai 2022, mit zeitlichen Unterbrechungen, in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs und in unserem Büro durch. Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung dokumentieren wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren.

Unsere Prüfung nahmen wir entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB, der §§ 13 ff. KPG und der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap), § 53 HGrG und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vor.

Die Prüfung des Jahresabschlusses legten wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung an, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zur Rechnungslegung, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, zu erkennen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften als derjenigen zur Rechnungslegung war nur insoweit Bestandteil des Auftrags, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Rechnungslegung ergeben. Die Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten ist nicht gesetzlich vorgeschriebener Gegenstand einer Abschlussprüfung und war beruflich nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Der Lagebericht wurde darauf geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den

bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei wurde auch geprüft, ob die Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gesellschaft, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie der Erwartung über mögliche Fehler. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Unternehmens und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Bei unseren Prüfungshandlungen beachteten wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung und haben daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen, die von uns nach unterschiedlichen Auswahlverfahren festgelegt werden.

In Anbetracht der überschaubaren Größe des Eigenbetriebs und der Übersichtlichkeit der Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt. Schwerpunkte des Prüfungsprogramms waren:

- Zugänge im Sachanlagevermögen und die Abgrenzung von Erhaltungsaufwendungen und

- die Abrechnung der Kurabgaben und der Geschäftsbesorgungsverträge und der Ausgleichzahlung für den inselweiten Tourismusaufwand.

Darüber hinaus haben wir im Rahmen unserer Prüfung folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Die steuerlichen Verhältnisse wurden durch Einholung einer Steuerberaterbestätigung geprüft.

Darüber hinaus haben wir im Rahmen unserer Prüfung entsprechend § 13 KPG folgende weitere Bereiche in unser Prüfungsvorgehen einbezogen:

- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- wirtschaftliche Verhältnisse.

An der Inventur der Vorräte haben wir unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung nicht teilgenommen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

E. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

I. Vorjahresabschluss

Dem Vorjahresabschluss des Kurbetriebs Nieblum wurde von uns ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Landrat des Kreises Nordfriesland - Gemeindeprüfungsamt - hat mit Schreiben vom 14. Juli 2021 eine Ausfertigung des Vorjahresabschlusses an den Bürgermeister der Gemeinde Nieblum mit dem Vermerk weitergeleitet, den Jahresabschluss in der geprüften Fassung unverändert von der Gemeindevertretung feststellen zu lassen, die enthaltenen Feststellungen sorgfältig auszuwerten und im Rahmen der Möglichkeiten umzusetzen. Mit dem Schreiben wird der Werkleiter aufgefordert, den Prüfungsbericht sorgfältig auszuwerten. In dem Schreiben wird weiter an die Vorgabe des § 24 EigVO erinnert, wonach der Jahresabschluss spätestens sechs Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen ist, und eine diesbezügliche Stellungnahme eingefordert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nieblum hat den Jahresabschluss des Kurbetriebs Nieblum zum 31. Dezember 2019 in ihrer Sitzung vom 31. August 2021 festgestellt. Sie beschloss, den Verlust in Höhe von EUR -92.150,07 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2019 lagen nach Feststellung in der Zeit vom 01. April 2022 bis zum 19. April 2022 im Amt Föhr-Amrum öffentlich aus.

II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Die Buchführung wird extern durch die Kanzlei Steuerberater Erichsen, Feddersen, Lüttschwager, Feddersen, Wehking, Nahnsen PartG mbB, Niebüll, unter Verwendung des EDV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV e.G. durchgeführt. Die Anlagenbuchhaltung wird mit Hilfe des Programms DATEV-ANLAG geführt. Die

Abrechnung der Personalkosten wird vom Personalamt des Amts Föhr-Amrum, Wyk auf Föhr, ausgeführt. Die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

Die Buchführung einschließlich aller Hilfs- und Nebenbücher wird ordnungsgemäß und richtig geführt. Die Geschäftsvorfälle werden aufgrund der Belege chronologisch gebucht. Die Buchungsbelege tragen die notwendigen sachlichen und rechnerischen Prüfungsvermerke.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Kontrolle des Rechnungswesens ist durch das Gemeindeprüfungsamt gewährleistet.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen für Bücher und Belege werden eingehalten.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

III. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den Vorschriften der §§ 19 ff. der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO) und des Dritten Buches des HGB aufgestellt. Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgte entsprechend § 20 und § 21 EigVO nach den dort genannten Formblättern. Ansonsten gelten, wenn die EigVO nichts anderes regelt, die handelsrechtlichen allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaft.

Aufbauend auf der von uns geprüften Vorjahresbilanz ist der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen richtig entwickelt worden. Für die Aktiv- und Passivposten liegen ausreichende Nachweise vor.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB ist beachtet worden. Einzelheiten zur Bewertung sind im Anhang sowie im Abschnitt F. Gesamtaus-

sage des Jahresabschlusses dargestellt.

Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

IV. Lagebericht

Der Lagebericht im Sinne des § 23 EigVO enthält eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten Leistungsindikatoren einbezogen worden. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Der Lagebericht entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

V. Ergebnisse von Prüfungen

Eine unvermutete Kassenprüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland hat im Berichtsjahr nicht stattgefunden.

Prüfungen des Finanzamts oder der Deutschen Rentenversicherung Nord für den Zeitraum fanden im Prüfungszeitraum statt.

F. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

I. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Bewertungsänderungen

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Anhang erläutert. Die Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Ausnutzung von Ermessensspielräumen wurden – im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen – wie in den Vorjahren vorgenommen. Die gegebenen Sachverhalte lassen keine wesentlichen Spielräume in der Bewertung zu.

II. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die wesentlichen Einfluss auf das Bild der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage hätten, wurden nicht vorgenommen.

III. Zusammenfassende Feststellungen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss, wie er sich durch das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang ergibt, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne des § 264 Abs. 2 HGB.

G. Feststellungen aus der Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Unser Auftrag umfasst auch die Prüfung der Grundsätze gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie den hierzu ergangenen „Grundsätzen für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (Anlage zu § 68 Landeshaushaltsordnung –LHO– Schl.-H.).

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind. Außerdem haben wir geprüft, ob die Ausschreibungspflichten nach den maßgeblichen Vergaberechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Bei unserer Prüfung fanden wir keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, der Betriebssatzung oder den Beschlüssen der Gemeindevertretung stehen oder notwendige Einwilligungen oder Genehmigungen fehlen. Wir stellen fest, dass die Geschäftspolitik (Entscheidungen oder Unterlassungen) auf üblichen, ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruht. Die maßgeblichen Vergaberechtsbestimmungen wurden beachtet.

Eine Übersicht über die Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz ist dem Bericht als Anlage 12 beigefügt.

H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum, Nieblum

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs "Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum", Nieblum, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs "Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum" für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den den Vorschriften der EigVO i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und unter Berücksichtigung des

Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz des Landes Schleswig Holstein - KPG) und der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe des Landes Schleswig-Holstein (AV-JAP) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EiGVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO zu

ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und unter Berücksichtigung des KPG und der AV-JAP unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner

Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm

vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Werkleitung im Lagebericht hin, wonach der Eigenbetrieb auch künftig auf Einzahlungen der Gemeinde Nieblum zur Verlustabdeckung und zur Aufrechterhaltung der Liquidität angewiesen sein wird.

Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

I. Schlussbemerkung und Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Offenlegung, Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Hamburg, den 25. Mai 2022

RN REVISION NORD GMBH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Widera
Wirtschaftsprüfer

Swinka
Wirtschaftsprüfer

RN REVISION NORD GmbH & Co. KG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
HAMBURG

Anlagen

Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum, Nieblum
Bilanz zum 31. Dezember 2020

Anlage 1

AKTIVA

	EUR	EUR	31.12.2019 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	1,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.910.458,85		1.988.802,85
2. Technische Anlagen und Maschinen	28.010,00		29.114,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	312.188,00		342.054,00
		2.250.656,85	2.359.970,85
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	38.500,00		38.500,00
2. Genossenschaftsanteile	200,00		200,00
		38.700,00	38.700,00
		2.289.357,85	2.398.671,85
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		6.450,00	5.932,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	32.845,53		7.970,09
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	44.816,88		18.988,93
3. Sonstige Vermögensgegenstände	7.796,65		18.403,08
		85.459,06	45.362,10
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		239.725,33	252.585,67
		331.634,39	303.879,77
		2.620.992,24	2.702.551,62

PASSIVA

	EUR	EUR	31.12.2019 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		43.459,81	43.459,81
II. Kapitalrücklage		770.177,46	770.177,46
III. Jahresfehlbetrag		72.435,18-	92.150,07-
		741.202,09	721.487,20
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		188.066,67	204.021,31
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	687,31		687,31
2. Sonstige Rückstellungen	19.059,13		51.224,67
		19.746,44	51.911,98
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	52.138,56		38.015,48
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	757,40		1.510,73
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben	1.592.254,25		1.682.716,67
4. Sonstige Verbindlichkeiten	26.826,83		2.888,25
		1.671.977,04	1.725.131,13
- davon aus Steuern EUR 18.640,55 (EUR 2.298,59)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 8.036,28 (EUR 346,16)			
		2.620.992,24	2.702.551,62

Anlage 2

Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum, Nieblum
Gewinn- und Verlustrechnung für 2020

	EUR	EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse		809.327,48	725.027,72
		809.327,48	725.027,72
2. Sonstige betriebliche Erträge		117.382,80	118.270,21
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		7.716,28	12.475,99
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	242.248,01		243.214,97
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	69.452,55		68.821,62
		311.700,56	312.036,59
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		189.945,84	144.523,66
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		469.641,93	446.317,54
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		18,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		18.149,93	18.368,61
9. Ergebnis nach Steuern		-70.426,26	-90.424,46
10. Sonstige Steuern		2.008,92	1.725,61
11. Jahresfehlbetrag		72.435,18	92.150,07

Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum, Nieblum

Erfolgsübersicht nach Betriebszweigen für 2020

Aufwendungen nach Bereichen und nach Aufwandsarten		Betrag insges.
		EUR
1		2
1	Materialaufwand a) Bezug von Fremden b) Bezug von Betriebszweigen	 0 -
2	Entgelte	242.248
3	Soziale Abgaben und Abgaben für Unterstützung	53.591
4	Aufwendungen für Alterversorgung	15.862
5	Abschreibungen	189.946
6	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18.132
7	Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	2.009
8	Konzessions- und Wegeentgelte	-
9	andere betriebliche Aufwendungen	477.358
10	Summe 1 - 9	999.145
11	Umlage der Zurechnung (+)	-
	Spalten 3 u. 4 Abgabe (-)	-
12	Leistungsausgleich Zurechnung (+)	-
	der Aufwandsbereiche Abgabe (-)	-
13	Aufwendungen 1 - 12	
14	Betriebserträge	
	a) nach der GuV-Rechnung	926.710
	b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	
15	Betriebserträge insgesamt	926.710
16	Betriebsergebnis (+ = Überschuss - = Fehlbetrag)	-72.435
17	Finanzerträge	0
18	Außerordentliches Ergebnis einschl. der Veränderung des Sonderpostens	-
19	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0
20	Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn - = Jahresverlust)	-72.435

Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum, Nieblum

Anhang 2020

Allgemeine Hinweise

Der Eigenbetrieb ist unter der Firma Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum mit Sitz in Nieblum im Handelsregister vom Amtsgericht Flensburg unter der Handelsregisternummer HRA 1699 NI eingetragen.

Der Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Nieblum. Gemäß § 19 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) des Landes Schleswig-Holstein finden die Vorschriften zum Jahresabschluss für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches entsprechende Anwendung.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, haben wir - soweit erforderlich - die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten der Bilanz im Anhang gemacht.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Soweit dies aufgrund voraussichtlich dauernder Wertminderungen erforderlich ist, werden außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Liegt der sich danach ergebende Buchwert über dem beizulegenden Wert, werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig.

Erhaltene Zuschüsse und Fördermittel für Investitionen werden in einem Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen abgegrenzt.

Bei den **Finanzanlagen** werden

- Anteilsrechte
- Genossenschaftsanteile

zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt, soweit es sich um eine dauerhafte Wertminderung handelt.

Soweit zu den Finanzanlagen gehörende Finanzinstrumente über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, ist dies im Rahmen der Erläuterung der Finanzanlagen dargelegt.

Für Teile der Vorräte (Material Strandkorbhalle) wurden Festwerte gebildet.

Die Bestände an **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen** sind zu durchschnittlichen Einstandspreisen oder zu niedrigeren Tagespreisen am Bilanzstichtag aktiviert.

Alle erkennbaren Risiken im **Vorratsvermögen**, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen waren im Ergebnis der Risikobeurteilung nicht erforderlich.

Die **Rücklagen** betreffen allgemeine Rücklagen, die der Eigenbetrieb in den Vorjahren zur Durchführung von Investitionen erhalten hat.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt.

Angaben zum Anteilsbesitz

Name und Sitz des Unternehmens im Anteilsbesitz	Beteiligung in %	letzter vorliegender Jahresabschluss	Eigenkapital TEUR	Ergebnis TEUR
Zweckverband Tourismusverband Föhr, Wyk auf Föhr	9,09	2020	460	5

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben im Geschäftsjahr und im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die **Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, resultieren zu TEUR 10 (Vj. TEUR 9) aus Lieferungen und Leistungen.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Erhaltene öffentliche Zuschüsse für Investitionen werden über die Laufzeit der geförderten Anlagegüter entsprechend dem Abschreibungsverlauf verteilt. Der auf die noch verbleibende Nutzungsdauer entfallende Zuschuss ist im Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Urlaubsansprüche, Überstundenabgeltung und Jahresabschlusskosten gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten und die Besicherung der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitenspiegel im Einzelnen dargestellt.

Verbindlichkeitenspiegel in TEUR

	31.12.2020					31.12.2019	
	Restlaufzeit über			gesamt		Restlaufzeit	
Art der Verbindlichkeit	bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre		davon gesichert	bis 1 Jahr	über 1 Jahr
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	52	0	0	52	0	38	0
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1	0	0	1	0	2	0
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben	519	276	797	1.592	0	540	1.143
5. sonstige Verbindlichkeiten	27	0	0	27	0	3	0
- davon aus Steuern				19		2	
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit				8		0	
	599	276	797	1.672	0	583	1.143

Es bestehen ausschließlich branchenübliche Sicherheiten in Form von Eigentumsvorbehalten bzw. erweiterten Eigentumsvorbehalten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sind

- in Höhe von TEUR 1 (Vj. TEUR 2) zugleich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen in Höhe von TEUR 405 sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Im Einzelnen betreffen diese Verpflichtungen folgende Sachverhalte (in TEUR):

	Verpflichtungen bis 1 Jahr	Verpflichtungen 1 Jahr bis 5 Jahre	Verpflichtungen über 5 Jahre	31.12.2020 gesamt
aus Miet- und Leasingverträgen	9	0	0	9
Bestellobligo aus erteilten Investitionsaufträgen	36	0	0	36
Verpflichtungen aus Geschäftsbesorgungsverträgen	156	0	0	156
übrige	102	102	0	204
				405

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die **Umsatzerlöse** setzten sich wie folgt zusammen:

	2020 TEUR	%	2019 TEUR	%
Kurabgaben	441	54,5	418	57,7
Strandkorbvermietung	149	18,4	88	12,1
Tourismusabgabe	165	20,4	159	22,0
sonstige Umsatzerlöse	0	0,0	3	0,5
Umsätze aus Vermietung und Verpachtung	41	5,1	43	6,0
Einspeiseerlöse Photovoltaik	5	0,6	5	0,7
Strandnutzung	8	1,0	8	1,1
	809	100,0	725	100,0

Sonstige betriebliche Erträge

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse sind in Höhe von EUR 15.954,64 (Vj. EUR 16.704,66) enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten solche von außergewöhnlicher Größenordnung bzw. außergewöhnlicher Bedeutung in Höhe von EUR 1.837,59. Diese resultieren aus aus der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen zum Kurzarbeitergeld.

Personalaufwand

Die Löhne und Gehälter enthalten solche von außergewöhnlicher Größenordnung bzw. außergewöhnlicher Bedeutung in Höhe von EUR -1.902,51. Diese resultieren aus aus der Erstattung von Lohnkosten im Rahmen der Gewährung von Kurzarbeitergeld.

Der Anteil der Aufwendungen für Altersversorgung innerhalb der sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung beträgt EUR 15.861,77 (Vj. EUR 16.927,14).

Unterdeckung Zusatzversorgung

Der Eigenbetrieb gewährt seinen Arbeitnehmern eine Zusatzversorgung, die über die Versorgungskasse des Bundes und der Länder (VBL) abgewickelt wird. Im Rahmen eines Umlageverfahrens werden laufende Zahlungen an die VBL geleistet, die den nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten "Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern" nicht entsprechen. Das Beitragsverfahren der VBL führt generell zu nicht näher quantifizierbaren Fehlbeträgen in Höhe der noch nicht durch Umlagen finanzierten anteiligen Verpflichtung.

Sonstige Angaben

Werkleitung

Werkleiter war im Jahr 2020 und ist zurzeit Herr Friedrich Riewerts, Nieblum. Herr Riewerts ist zugleich ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Nieblum. Für diese Tätigkeit erhielt er eine pauschale Aufwandserstattung in Höhe von rd. TEUR 4.

Werkausschuss

Dem nach § 5 EigVO gewählten Werkausschuss (Kurausschuss) gehören seit der Kommunalwahl am 06. Mai 2018 die folgenden Mitglieder an:

Friedrich Riewerts (Vorsitzender)	Bürgermeister
Tanja Gregersen	Hausfrau
Holle Paulsen	Architektin
Boy Rethwisch	Kaufmann
Michaela Gran	Angestellte
Dirk Hückstedt	Kaufmann
Kai Jensen	Arbeiter

Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar beträgt insgesamt TEUR 9. Das Gesamthonorar entfällt in voller Höhe auf Abschlussprüferleistungen.

Die **Geschäfte mit nahestehenden Personen** umfassen:

Art der Beziehung	Art des Geschäftsvorfalls	
	Erbringung von Dienstleistungen 2020 in TEUR	Bezug von Dienstleistungen 2020 in TEUR
Gemeinden und andere Kommunalunternehmen	---	---
Personen in Schlüssel-Positionen bzw. nahe Familienangehörige	---	58

Mitarbeiter

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter:

Gewerbliche Arbeitnehmer	4
Angestellte (einschließlich Werkleiter)	3
	7
Auszubildende	0
	7

Nieblum, den April 2022

Werkleiter

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Geschäftsjahr	Abgänge	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.800,00	0,00	0,00	4.800,00	4.799,00	0,00	0,00	4.799,00	1,00	1,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	4.800,00	0,00	0,00	4.800,00	4.799,00	0,00	0,00	4.799,00	1,00	1,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.207.632,15	22.527,53	0,00	3.230.159,68	1.218.829,30	100.871,53	0,00	1.319.700,83	1.910.458,85	1.988.802,85
2. Technische Anlagen und Maschinen	30.731,67	1.069,62	0,00	31.801,29	1.617,67	2.173,62	0,00	3.791,29	28.010,00	29.114,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	814.374,48	57.034,69	37.941,22	833.467,95	472.320,48	86.900,69	37.941,22	521.279,95	312.188,00	342.054,00
Summe Sachanlagen	4.052.738,30	80.631,84	37.941,22	4.095.428,92	1.692.767,45	189.945,84	37.941,22	1.844.772,07	2.250.656,85	2.359.970,85
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	38.500,00	0,00	0,00	38.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.500,00	38.500,00
2. Genossenschaftsanteile	200,00	0,00	0,00	200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,00	200,00
Summe Finanzanlagen	38.700,00	0,00	0,00	38.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.700,00	38.700,00
Summe Anlagevermögen	4.096.238,30	80.631,84	37.941,22	4.138.928,92	1.697.566,45	189.945,84	37.941,22	1.849.571,07	2.289.357,85	2.398.671,85

Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum, Nieblum

Lagebericht 2020

I. Grundlage des Unternehmens

Die Aufgabe des Eigenbetriebes ist, die als Seebad erforderlichen Einrichtungen aufrecht zu erhalten, die mit dem Betrieb in Zusammenhang stehenden Geschäfte zu führen und die Rechte und Pflichten für und gegen Vermieter und Mieter zu vertreten.

II. Wirtschaftsbericht

1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

Die Entwicklung der touristischen Branche auf den Nordseeinseln war im vergangenen Jahrzehnt einer stetigen Veränderung unterworfen. Die noch vor 1995 üblichen, längerfristigen Aufenthalte von Familien oder Einzelpersonen sind mittlerweile sehr viel kürzeren Aufenthalten gewichen.

Höhere Ansprüche der Erholungssuchenden an die Unterkünfte und Infrastruktur, verbunden mit standardisierten Serviceleistungen und -angeboten, sowie der stärker werdende Trend, Erholungsurlaub mit einem Gesundheits-/Wellnessprogramm zu verbinden, haben Kur- und Badebetriebe, Gästehäuser, Hotels und private Ferienunterkünfte veranlasst, ihren Angebotsrahmen dahingehend anzupassen und zu erweitern.

Die Veränderungen in der touristischen Landschaft haben auch bei den drei Kurbetrieben auf Föhr (Wyk, Nieblum und Utersum) einschneidende Veränderungen zur Folge, die eine stärkere Zusammenarbeit der Betriebe im Bereich von Werbung, Angebotspalette, technischem Service und personeller Struktur erforderte. Es wurden im Kalenderjahr 2007 Gesellschaftsanteile an der Föhr Tourismus GmbH erworben, die seit 2007 Dienstleistungen im Rahmen einer gesamtinsularen Vereinnahmung der Kurabgaben erbringt. Außerdem können hierdurch abgestimmte Strategien im Bereich des Marketings für die gesamte Insel Föhr umgesetzt werden.

2. Entwicklung der Umsätze aus Kur- und Tourismusabgaben sowie aus der Vermietung von Strandkörben

Die Übernachtungen in der Gemeinde Nieblum (ohne mitverwaltete Ortschaften) beliefen sich im Jahr 2020 auf 205.025 (2019: 210.294). Die Anzahl der Kur- bzw. Urlaubsgäste betrug insgesamt 21.658 (2019: 22.830). Sie ist um -5,1 % gegenüber dem Vorjahreswert gesunken. Die Übernachtungszahlen liegen um -5.269 Übernachtungen unter dem Vorjahreswert (= -2,5 %).

Der Gesamtumsatz aus der Erhebung von Kur- und Tourismusabgaben ist gegenüber dem Jahr 2019 um 28.228 € (= 4,9 %) auf 605.784 € im Jahr 2020 gestiegen.

Die Erträge aus der Vermietung von Strandkörben entwickelten sich steigend. Dem Ergebnis von 2020 mit Umsatzerlösen von 149.317 € steht ein niedrigerer Schlusssaldo von 88.027 € in 2019 gegenüber. Der Anstieg um 69,63% ist im Wesentlichen witterungsbedingt. Der Gesamterlös steht immer sowohl in Abhängigkeit von der saisonalen Wetterlage, als auch in Abhängigkeit von der Anzahl der Gäste und der Zahl der Gesamtübernachtungen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Erträge der letzten fünf Jahre auf:

Geschäftsjahr	Kur-abgaben EUR	Tourismus-abgaben EUR	Strandkorb-mieten EUR
2016	279.020	83.114	90.653
2017	427.048	103.347	93.303
2018	434.783	148.381	94.752
2019	418.334	159.221	88.027
2020	440.965	164.818	149.317

ab 2018: einschließlich Schlafstrandkorbmieten

3. Lage

3.1. Geschäftsverlauf

Die Aufgaben des Eigenbetriebs im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden entsprechend der vertraglichen Regelungen erbracht. Der Vorjahresvergleich zeigt insbesondere Veränderungen in den folgenden Bereichen:

Die Umsätze bei der Kurabgabe stiegen trotz geringerer Übernachtungen um 5,4 %. Die Tourismusabgaben stiegen um 3,5 %. Der Anstieg im Bereich der Tourismusabgabe begründet sich in einem höheren Aufkommen für das Berichtsjahr.

Der Personalaufwand hat sich bei gleichbleibender Mitarbeiterzahl nicht verändert.

In den anderen Aufwandsbereichen ergaben sich folgende Abweichungen gegenüber dem Vorjahr:

Das Entgelt für die Geschäftsbesorgung durch die Föhr Tourismus GmbH (FTG) von TEUR 156 (Vorjahr: TEUR 142) stellt nach den Personalaufwendungen erneut den höchsten Kostenfaktor im Jahr 2020 dar. Die bisher im Dienstleistungsentgelt enthaltene Kostenbeteiligung für die Bewirtschaftung des Familienbades ist an die Stadt Wyk auf Föhr zu entrichten. Beginnend ab 2017 sind daneben anteilige Ausgleichzahlungen für inselweite Tourismusaufwendungen an die Stadt Wyk auf Föhr zu entrichten. Diese Kostenbeteiligungen schlugen sich im Jahresergebnis 2020 in Höhe von TEUR 120 nieder. Im Vorjahr betrug die Kostenbeteiligung TEUR 100. Im Zuge der Eröffnung der beiden Strandkioske "Waterkant" und "Südwester" erhöhten sich die Abschreibungen in 2020 auf TEUR 190 (Vj.: TEUR 145).

Das Rechnungsjahr 2020 des Kurbetriebes der Gemeinde Nieblum weist, wie in den Vorjahren, ein negatives Ergebnis aus. Das Betriebsergebnis erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr. Der Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von TEUR 72 liegt unter dem Verlust des Vorjahres (TEUR 92), da sich in 2020, trotz beinahe gleicher Umsatzhöhen, diverse Kostensteigerungen auf das Jahresergebnis ausgewirkt haben. Der im Wirtschaftsplan 2020 veranschlagte Verlust von TEUR 232 wurde weit unterschritten.

Für die Gemeinde Nieblum besteht nach den Bestimmungen der EigVO die gesetzliche Verpflichtung, die Fehlbeträge des Eigenbetriebes durch Ausgleichszahlungen abzudecken. Im Jahr 2020 wurden von der Gemeinde Nieblum insgesamt Einzahlungen zum Ausgleich von Verlusten aus Vorjahren in Höhe von TEUR 70 geleistet. Da die Verlustvorträge aus Vorjahren ausgeglichen sind, stellen die überzahlten Beträge bis zur Feststellung des Verlustes durch die

Gemeindevertretung Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Nieblum dar.

Am Bilanzstichtag betrug die Höhe der Überzahlung aus den Einzahlungen der Gemeinde für den Ausgleich von Verlusten TEUR 423.

3.2. Vermögenslage

Bei einer gesunkenen Bilanzsumme in Höhe von TEUR 2.621 (VJ: TEUR 2.703) hat sich die Eigenkapitalquote rechnerisch von im Vorjahr 27 % auf nunmehr 28 % erhöht. Absolut ist das Eigenkapital von 721 T€ um 20 T€ auf 741 T€ gestiegen. Der Bestand an Rücklagen beläuft sich Ende 2020 unverändert auf TEUR 770. Gewinnvorträge aus Vorjahren bestehen nicht, so dass die Gemeinde Nieblum gemäß § 8 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung unverändert den Verlustausgleich aus dem Gemeindehaushalt vornehmen muss. Allerding besteht eine Überzahlung aus den Einzahlungen der Gemeinde für den Ausgleich von Verlusten.

Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt rund 87 % (VJ: 89 %). Das Fremdkapital hat sich absolut von TEUR 1.777 um TEUR -85 auf TEUR 1.692 verringert. Die Stichtagsliquidität hat sich um -13 T€ vermindert. Im Einzelnen sank die Anlagenquote im Geschäftsjahr leicht von 88,8 % auf 87,4 %. Aufgrund von Investitionen in Höhe von TEUR 81, planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 190 und Nettoabgängen in Höhe von unter TEUR 0 verringerte sich das Anlagevermögen absolut um TEUR -109. Die getätigten Investitionen konnten aus dem laufenden Cashflow finanziert werden. Für die Investitionen wurde keine noch nicht verwendeten Zuschussmitteln aus Vorjahren eingesetzt. Zusätzliche Darlehen zur Finanzierung der Investitionen wurden im Jahr 2020 nicht aufgenommen sondern lediglich für Zwecke der Umschuldung.

Die kurzfristigen Forderungen erhöhten sich stichtagsbedingt von TEUR 45 um TEUR 40 auf TEUR 85. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten erhöhten sich stichtagsbedingt von TEUR 515 um TEUR 15 auf TEUR 530. Die Rückstellungen sanken von TEUR 52 um TEUR -32 auf TEUR 20.

3.3. Finanzlage

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ist im Vergleich zum Vorjahr von TEUR 139 um TEUR -73 auf TEUR 66 gesunken.

4. Geschäftsbesorgung durch die Föhr Tourismus GmbH

Seit dem Jahr 2007 erbringt die Föhr Tourismus GmbH verschiedene Dienstleistungen für den Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum auf der Basis eines

Dienstleistungsvertrages und erhält hierfür eine pauschale Vergütung. Die Leistungen umfassten ursprünglich insbesondere:

- Betrieb touristischer Infrastruktureinrichtungen
- Betrieb von Info- und Servicestellen
- Konzeption und Durchführung von Marketingmaßnahmen
- Vertriebstätigkeiten (z. B. Zimmervermittlung, Zimmernachweis)
- Dienstleistungen im Veranstaltungsbereich (z. B. Durchführung von Veranstaltungen, Herausgabe des Veranstaltungskalenders, Sponsorenakquisition)
- Verwaltung (z. B. Einzug Kurabgabe, Buchhaltung).

Die entsprechenden Leistungen wurden zu wesentlichen Teilen auch für die Stadt Wyk auf Föhr und für die übrigen Inselgemeinden erbracht.

Aufgrund von Umstrukturierungen des gesamtinsularen Tourismuskonzeptes und der Aufgabenverteilungen auf die Föhr Tourismus GmbH haben sich seit September 2015 diverse Anpassungen der vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Gegenüber dem bisherigen Leistungsumfang sind insbesondere der Betrieb der touristischen Infrastruktureinrichtungen sowie die Finanzbuchhaltung für den Kurbetrieb entfallen. Das Entgelt für die Geschäftsbesorgung durch die Föhr Tourismus GmbH verringerte sich dadurch. Allerdings wird seitdem eine Kostenbeteiligung für die Fortführung des Betriebs der Infrastruktureinrichtungen an die Stadt Wyk auf Föhr geleistet. Insgesamt ist der Aufwand, insbesondere die Kostenbeteiligung für das Familienbad, für den Kurbetrieb dadurch deutlich angestiegen.

Im Rahmen des gesamtinsularen Tourismuskonzeptes wurden die Anteile an der FTG von allen Gesellschaftern in den gegründeten Zweckverband „Tourismusverband Föhr" eingebracht. Seitdem besteht nur noch eine mittelbare Beteiligung des Kurbetriebes an der FTG. Aus der Einbringung ergaben sich keine Auswirkungen auf das Ergebnis des Kurbetriebes im Jahr 2020.

5. finanzielle Leistungsindikatoren

Wir ziehen für unsere interne Unternehmenssteuerung die Kennzahl Umsatz und die Entwicklung der Gäste- und Übernachtungszahlen heran.

Die Kennzahl berechnen wir im Verhältnis zum geplanten Umsatz bzw. im Verhältnis zu den Vorjahreszahlen. Diese sind im vorstehenden Bericht erläutert.

Unsere wirtschaftliche Lage ist im Vorjahresvergleich unverändert.

III. Prognosebericht

Wesentliche Änderungen der Geschäftspolitik sind nicht geplant.

Die vorläufigen betriebswirtschaftlichen Auswertungen lassen für das Jahr 2021 ein Gesamtergebnis voraussichtlich in ähnlicher Höhe wie das des Jahres 2020 erwarten. Der im Wirtschaftsplan 2021 geplante Verlust von TEUR 327 wird voraussichtlich unterschritten.

Die durchgeführten Investitionen werden einen positiven Einfluss auf die Einnahmensituation des Kurbetriebs nehmen. In Abhängigkeit örtlicher Auslastungen des Hauses des Gastes und der Vermietungsobjekte wird sich mittelfristig zeigen, wie weit die Maßnahmen den Standort Nieblum beeinflusst und gegebenenfalls attraktiver gemacht haben.

IV. Chancen- und Risikobericht

Die Möglichkeiten, die Ertragslage des Kurbetriebes durch höhere Einnahmen oder durch weitere Einsparungen bei den Kosten zu verbessern, sind sehr eingeschränkt. Einzig der Entschluss, sich von einzelnen Liegenschaften durch Verkauf zu trennen, könnte die Ertragslage, wenn auch nur kurzfristig, positiv verändern. Das Ergebnis des Eigenbetriebes wird auch künftig mit hohen Abschreibungen belastet sein. Zudem sind größere Aufwendungen für Investitions-, Instandhaltungs- oder Ersatzbeschaffungsmaßnahmen zu erwarten. Es werden sich daher auch künftig negative Cashflows ergeben, die weitere Einzahlungen der Gemeinde Nieblum zur Verlustabdeckung und zur Aufrechterhaltung der Liquidität erfordern.

Wyk auf Föhr, im April 2022

Friedrich Riewerts
(Werkleiter)

Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum, Nieblum
Rechtliche Verhältnisse

I. Rechtliche Grundlagen

Der Kurbetrieb wird nach der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein (EigVO) vom 29. Dezember 1986 geführt. Er ist gemäß § 7 EigVO ein Eigenbetrieb der Gemeinde Nieblum ohne besondere Rechtsform mit der Bezeichnung

"Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum".

Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde Nieblum. Gegenstand des Eigenbetriebs ist, die als Seebad erforderlichen Einrichtungen aufrechtzuerhalten, die mit dem Betrieb im Zusammenhang stehenden Geschäfte zu führen und die Rechte und Pflichten für und gegen Vermieter und Mieter zu vertreten. Der Eigenbetrieb ist unter HRA 1699 NI am 19.06.2003 ins Handelsregister des Amtsgerichtes Niebüll eingetragen worden.

Betriebssatzung / Dienstanweisung

Die Rechtsgrundlage des Eigenbetriebes (§§ 4 Abs. 1 und 106 GO) ist in der Betriebssatzung vom 25. November 1975 festgelegt.

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt nach § 8 der Betriebssatzung DM 85.000,00 (EUR 43.459,81).

Zur Leitung des Eigenbetriebes werden eine Werkleitung und eine stellvertretende Werkleitung bestellt. Der Werkleiter ist der Bürgermeister der Gemeinde Nieblum, Herr Friedrich Riewerts.

Der Werkleiter vertritt die Gemeinde in Angelegenheiten des Kurbetriebs der Gemeinde Nieblum und unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses.

Erklärungen des Eigenbetriebes, wonach die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen grundsätzlich der Schriftform, wobei nach § 51 GO zu verfahren ist.

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes.

Der nach der Hauptsatzung vom 06. Oktober 1997 zu bildende Kurausschuss hat als Aufgabengebiet das „Kurbetriebswesen".

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe

Die Erhebung der Kurabgabe erfolgt auf der Grundlage der am 28. Juni 2016 beschlossenen Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Nieblum mit Wirkung ab 1. Januar 2017. Danach beträgt die Kurabgabe pro Person über 18 Jahre:

- in der Zeit vom 01. Januar bis 31. März	EUR	1,30 pro Tag
- in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober	EUR	2,60 pro Tag
- in der Zeit vom 01. November bis 31. Dezember	EUR	1,30 pro Tag

Für die Jahreskurkarte beträgt die Abgabe EUR 78,00.

Die folgenden Personenkreise sind von der Erhebung einer Kurabgabe befreit:

- Begleitpersonen eines/einer Schwerbehinderten, der/die nachweislich durch amtliche Unterlagen auf ständige Begleitung angewiesen ist,
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters,
- Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Ehegatten, Lebenspartner/ -partnerinnen, Schwägerinnen und Schwäger von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen nicht in Anspruch nehmen.

Nach § 2 dieser Satzung ist jeder Ortsfremde kurabgabepflichtig, der die Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen erhält und damit Abgabeschuldner ist. Gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung haftet der Wohnungsgeber.

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Die am 17. Dezember 2019 von der Gemeindevertretung Nieblum beschlossene Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe ist am 01. Januar 2020 in Kraft getreten. Gegenstand der Abgabenerhebung ist die Deckung eines Anteils von 70% des gemeindlichen Aufwands für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 7%

des gemeindlichen Aufwands für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen.

Abgabepflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen sowie ganz oder teilweise rechtsfähige Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.

II. Beteiligungen / Mitgliedschaften

Mitgliedschaften

Die Gemeinde Nieblum ist seit 2008 Mitglied im Verein Aktiv Region Uthlande e.V.

Beteiligungen

Der Eigenbetrieb ist mit EUR 38.500,00 am EUR 423.500,00 betragenden Stammkapital des Zweckverbands Tourismusverband Föhr beteiligt.

III. Wesentliche Verträge

Geschäftsbesorgungsverträge bzw. Dienstleistungsverträge

Der Eigenbetrieb hat die mit einem Kurbetrieb verbundenen Aufgaben, insbesondere die Verwaltung des Touristik- und Freizeitbetriebes zu erfüllen; hierzu kann er sich Dritter bedienen. Auf dieser Grundlage hat der Kurbetrieb Nieblum zum 01. September 2015 einen Geschäftsbesorgungsvertrag (Dienstleistungsvertrag) mit der FTG abgeschlossen. Der Geschäftsbesorgungsvertrag (Dienstleistungsvertrag) der FTG mit dem Kurbetrieb Nieblum umfasst folgende Aufgaben:

1. Betrieb mehrerer Info- und Servicestellen in Wyk, Nieblum und Utersum,

2. Konzeption und Durchführung von Marketingmaßnahmen, insbesondere Marktforschung, Angebotsgestaltung, Werbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme an Messen, Internetauftritt, Erstellung und Vertrieb des Gastgeberverzeichnisses,

3. Vertriebstätigkeiten, insbesondere Betrieb einer Zimmervermittlung und eines Zimmernachweises, Entwicklung neuer Vertriebswege und Vermieterbetreuung,

4. Dienstleistungen im Veranstaltungsbereich, insbesondere einige Großveranstaltungen,

5. Verwaltung, insbesondere Einzug der Kurabgabe, Abwicklung der Meldescheine und Teilnahme an Sitzungen.

Die FTG erhält für ihre Leistungen ein pauschales Honorar, welches ab dem Jahr 2016 durch eine Wertsicherungsklausel an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angepasst wurde. In dem Honorar sind ebenfalls alle Personal- und Sachkosten für die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten enthalten. Der FTG stehen auch die Einnahmen aus den aufgeführten Leistungen - mit Ausnahme der Kur- und Tourismusabgaben - zu.

Der Vertrag hat eine planmäßige Laufzeit bis zum Ablauf des Jahres 2019. Er verlängert sich um weitere zwei Jahre, wenn keine fristgemäße Kündigung erfolgt. Es bestehen außerordentliche Kündigungsrechte aus wichtigem Grund - insbesondere wenn nach Ablauf der ersten beiden Jahre keine Einigung über eine mögliche Anpassung des Honorars erzielt werden kann.

Der Vertrag ist seitens der Gemeinde Nieblum nicht unterzeichnet worden, die Nachträge hingegen schon. Der Vertrag wird aber entsprechend den dort festgelegten Regelungen abgewickelt.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Leistung von Ausgleichszahlungen für über die Gemeindegrenzen hinausreichende inselweite Tourismusaufwendungen

Mit Vereinbarung vom 06. November 2017 wurde eine Vereinbarung mit allen Inselgemeinden dahingehend getroffen, dass die Gemeinden und die Stadt Wyk sich gegenseitig die Mitnutzung aller touristischen Einrichtungen der Insel Föhr gestatten. Zum Ausgleich der von den einzelnen Gemeinden und der Stadt Wyk hierfür zu tragenden unterschiedlichen Aufwendungen und der unterschiedlichen Möglichkeiten der Erschließung von Einnahmen im Rahmen der Tourismusförderung werden von den Gemeinden, beginnend ab dem 01. Januar 2017, Ausgleichzahlungen an die Stadt (hier: Liegenschaftsbetrieb) geleistet, die sich an den Vor- und Nachteilen bemessen, die der Stadt und den Gemeinden dadurch entstehen, dass sie Tourismuseinrichtungen inselweit vorhalten müssen und diese jeweils von Gästen und Einwohnern anderer Gemeinden mitgenutzt werden dürfen. Der im folgenden dargestellte "Kostenübernahmevertrag" wird durch die Leistung der Ausgleichsabgabe aus dieser Vereinbarung als abgegolten angesehen. Die Zahlung der Spitzabrechnung aus der Ausgleichsvereinbarung erfolgt jeweils zum 15. September des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres. Der Vertrag ist am 01. Januar 2017 in Kraft getreten und auf unbestimmte Zeit vereinbart worden. Es bestehen jedoch Kündigungsrechte für alle Gemeinden und für den

Liegenschaftsbetrieb mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende.

Kostenübernahmevertrag

Sämtliche Inselgemeinden der Insel Föhr haben mit dem Liegenschaftsbetrieb der Stadt Wyk auf Föhr am 30. Juli 2015 einen Vertrag über die anteilige Übernahme von Kosten für den Betrieb des Familienbads abgeschlossen. Danach haben sich die Inselgemeinden verpflichtet, jährliche Kosten in Höhe eines Pauschalbetrags zu übernehmen. Die Kostenbeteiligung wird durch eine Wertsicherungsklausel an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Eine zusätzliche Kostenbeteiligung für Zusatz-, Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen ist nur auf der Grundlage von zusätzlichen Vereinbarungen vorgesehen. Der Vertrag ist am 01. September 2015 in Kraft getreten und auf unbestimmte Zeit vereinbart worden. Es bestehen jedoch Kündigungsrechte für alle Gemeinden und für den Liegenschaftsbetrieb mit einer einjährigen Kündigungsfrist.

IV. Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb wird beim Finanzamt Flensburg unter der Steuernummer 15/291/29600 geführt.

Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum, Nieblum
Organisation / Geschäftsführung

I. Organisatorischer Aufbau

Oberstes Organ des Kurbetriebs der Gemeinde Nieblum ist die Gemeindevertretung der Gemeinde Nieblum. Zur Beratung ist ein Kurausschuss eingerichtet (§ 3 der Hauptsatzung). Die Gemeindevertretung ist im Berichtsjahr in acht Sitzungen zusammengekommen, über die ordnungsgemäß Protokoll geführt wurde. Die Sitzungen des Kurausschusses werden nicht protokolliert, an wie vielen Terminen Sitzungen stattfanden, ist nicht rekonstruierbar. Die Mitglieder der Gemeindevertretung / des Kurausschusses sind im Anhang (Anlage 4) genannt.

II. Geschäftsführungsorganisation

Die Geschäfte des Eigenbetriebs werden vom Werkleiter wahrgenommen; Werkleiter ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Nieblum. Seine Aufgaben sowie die Vertretung des Eigenbetriebs sind in §§ 4 und 5 der Betriebssatzung vom 01. November 1976 geregelt. Hiernach leitet er den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Darüber hinaus vollzieht der Werkleiter die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

III. Geschäftsführungsinstrumentarium

Grundlage des Geschäftsführungsinstrumentariums sind der Wirtschaftsplan und das Rechnungswesen mit dem Jahresabschluss. Der Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr 2020 ist mit Beschluss vom 17. Dezember 2019 von der Gemeindevertretung der Stadt Nieblum festgestellt worden.

Der Jahresverlust im Erfolgsplan beträgt EUR -231.900,00. Tatsächlich wurde ein Verlust in Höhe von EUR -72.435,18 erziehlt.

Eine Gegenüberstellung der Planzahlen des Wirtschaftsplanes und der tatsächlichen Ergebnisse haben wir als Anlagen 10 und 11 dem Bericht beigefügt.

Der Stellenplan weist einen Personalbestand von 7,19 Mitarbeitern aus, die sich wie folgt verteilen:

allgemeine Verwaltung	2,89
allgemeiner Kurbetrieb	4,00
Hausmeister/Aushilfe	0,30

Daneben werden Saisonbeschäftigte angestellt, insbesondere Rettungsschwimmer.

Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum, Nieblum
Weitergehende Aufgliederung und Erläuterungen des Jahresabschlusses

---

BILANZ

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf den Nettobuchwerten des Anlagevermögens. Der im Anhang enthaltene Anlagenspiegel in Anlage 4 zeigt die Bruttoentwicklung.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Stand Anfang Geschäftsjahr	1,00	1,00
Abschreibungen	0,00	0,00
Stand Ende Geschäftsjahr	1,00	1,00

Es handelt sich um Aufwendungen für die Erstellung des Internetauftritts des Eigenbetriebs

II. Sachanlagen

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Stand Anfang Geschäftsjahr	2.359.970,85	1.829.071,96
Zugänge	80.631,84	675.427,55
Abgänge	0,00	5,00
Abschreibungen	189.945,84	144.523,66
Stand Ende Geschäftsjahr	2.250.656,85	2.359.970,85

Die **Zugänge** des Geschäftsjahres betreffen:

	EUR	EUR
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten:		
Brückensteg	14.952,71	
Erweiterung Aussenanlagen Waterkant	5.665,00	
übrige Anschaffungen unter TEUR 3	1.909,82	22.527,53
technische Anlagen und Maschinen		
Stihl Erdbohrer		1.069,62
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung:		
Strandkörbe	41.010,72	
Zweiachs-Dreiseitenkipper	15.024,97	
übrige Anschaffungen unter TEUR 3	999,00	57.034,69
		80.631,84

Die wesentlichen Nutzungsdauern bzw. Abschreibungssätze sind unverändert:

Bauten auf eigenen Grundstücken	10 bis 66 Jahre	1,5-10,0%	linear
Außenanlagen	8 bis 20 Jahre	5,0-10,0%	linear
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 bis 20 Jahre	5,0-20,0%	linear

III. FINANZANLAGEN

1. Beteiligungen

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Tourismusverband Föhr	38.500,00	38.500,00

Der Ausweis betrifft das anteilige Stammkapital des Liegenschaftsbetriebs an dem Zweckverband Tourismusverband Föhr. Neben der Stadt Wyk gehören sämtliche Gemeinden der Insel Föhr dem Zweckverband an. Der in 2014 gegründete Zweckverband wurde mit einem Stammkapital von EUR 423.500,00 ausgestattet. Das anteilige Stammkapital des Kurbetriebs Nieblum beträgt EUR 38.500,00 (9,09%). Zu den Aufgaben des Zweckverbands gehören insbesondere die strategische Ausrichtung und die Steuerung des Tourismus auf Föhr.

Der Zweckverband Tourismusverband Föhr ist alleiniger Gesellschafter der Föhr Tourismus GmbH (FTG). Nach Übernahme der Aufgabenbereiche "Bewirtschaftung des Aqua Föhr und des Kur- und Thalassozentrums" sowie "Planung und Durchführung von Veranstaltungen" durch die WTG haben sich die Leistungen der FTG entsprechend verringert. Sie erbringt nunmehr inselweite touristische Aufgaben.

Der Jahresabschluss des Zweckverband Tourismusverband Föhr für das Jahr 2020 lag zum Zeitpunkt unserer Prüfung vor. Die Aufwendungen des Zweckverbands werden im Umlageverfahren durch die Mitglieder finanziert. Der Zweckverband Tourismusverband Föhr hat in diesem Jahr einen Jahresüberschuss von TEUR 5 erwirtschaftet. Das bilanzielle Eigenkapital des Zweckverband Tourismusverband Föhr zum 31. Dezember 2020 betrug TEUR 460.

Die Leistungen der FTG an die Gemeinden auf Föhr werden aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen erbracht, die jeweils eine pauschale Dienstleistungsvergütung vorsehen.

Der Jahresabschluss der FTG für das Jahr 2020 lag zum Zeitpunkt unserer Prüfung vor. Die FTG hat in diesem Jahr bei Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 2.382 einen Jahresfehlbetrag von TEUR 45 erwirtschaftet. Das bilanzielle Eigenkapital der FTG zum 31. Dezember 2020 betrug TEUR 1.192.

2. Genossenschaftsanteile

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Genossenschaftsanteil eE4mobile eG	200,00	200,00

Der Ausweis betrifft einen Genossenschaftsanteil an der eE4mobile eG, Bredtstedt, der im Jahr 2013 erworben wurde. Die Genossenschaft fördert die Speicherung erneuerbarer Energien und ist im Bereich der Nutzung bzw. Bereitstellung von Elektro-Mobilität tätig.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Vorräte

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.450,00	5.932,00

Der Ausweis der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betrifft, wie im Vorjahr, verschiedene Verbrauchsmaterialien.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Forderungen aus Kurabgaben	30.525,53	5.515,09
übrige Forderungen	2.320,00	2.455,00
	32.845,53	7.970,09
Pauschalwertberichtigungen	0,00	0,00
	32.845,53	7.970,09

Die **Forderungen aus Kurabgaben** resultieren aus der Abgabe von Meldescheinen nach Ablauf des Kalenderjahres.

Die **übrigen Forderungen** betreffen Ansprüche aus laufenden Verrechnungen.

2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Forderungen aus der Abrechnung von Kurabgaben		
laufendes Jahr	0,00	0,00
aus Vorjahren	27.202,90	1.868,55
	27.202,90	1.868,55
übrige Forderungen	17.613,98	17.120,38
	44.816,88	18.988,93

Die übrigen Forderungen resultieren im Wesentlichen aus Personalgestellung.

3. sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Umsatzsteuer:		
Abgrenzung Umsatzsteuer lfd. Jahr	0,00	8.651,05
Umsatzsteuer Vorjahr	0,00	4.224,50
Umsatzsteuer Rest lfd. Jahr	0,00	-10.989,31
	0,00	1.886,24
Forderung DEG Deutsche Energie GmbH	3.998,09	0,00
Einzelwertberichtigung Forderung DEG	-2.519,81	0,00
Debitorsche Kreditoren	983,30	3.999,09
Vorsteuer im Folgejahr abzugsfähig	4.265,93	11.342,11
übrige	1.069,14	1.175,64
	7.796,65	16.516,84
	7.796,65	18.403,08

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Nord-Ostsee Sparkasse:		
laufendes Konto	239.005,57	251.798,71
Festgeldkonto	719,76	786,96
	239.725,33	252.585,67

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. Stammkapital

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
	43.459,81	43.459,81

Das Stammkapital wird in der in § 3 der Betriebssatzung festgelegten Höhe (DM 85.000,00 = EUR 43.459,81) ausgewiesen; es ist voll eingezahlt.

II. Rücklagen

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
1. Zweckgebundene Rücklagen	770.177,46	770.177,46

Die Rücklage enthält Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die der Eigenbetrieb für Investitionen erhalten hat. Die Rücklagen werden seit dem Jahr 2001 in unveränderter Form fortgeführt.

III. Gewinn

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Verlustvortrag	-92.150,07	172.008,32
Verlustausgleich	92.150,07	-172.008,32
Jahresfehlbetrag lfd. Jahr	72.435,18	-92.150,07
Summe	72.435,18	-92.150,07

B. SONDERPOSTEN FÜR ZUSCHÜSSE UND ZULAGEN

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Stand Anfang Geschäftsjahr	204.021,31	220.725,97
Auflösung	15.954,64	16.704,66
Stand Ende Geschäftsjahr	188.066,67	204.021,31

Ausgewiesen werden Zuschüsse der Gemeinde Nieblum und des Landes Schleswig-Holstein für

- 2010 Neugestaltung des Gästeparkplatzes am Feuerwehrgerätehaus (TEUR 150)
- 2012 Photovoltaikanlage (TEUR 20)
- 2014 Bohlenweg im Strandbereich (TEUR 118)
- 2014 Infrastrukturmaßnahmen im Strandbereich (TEUR 22)
- 2014 Beschaffung von Strandkörben (TEUR 15)
- 2014 Neugestaltung der Küche im Haus des Gastes (TEUR 5)
- 2015 Abluft Küche Haus des Gastes (TEUR 5)

Von den in 2014 durch die Gemeinde Nieblum eingezahlten Zuschüssen standen zum 01. Januar 2020 Überzahlungen für weitere Investitionen in Höhe von TEUR 27 zur Verrechnung bereit. Die seinerzeitige Zuschussgewährung erfolgte im Rahmen der Wirtschaftsplanung für den Kurbetrieb. Da entsprechende Investitionen noch nicht vollständig durchgeführt wurden, wurden diese Beträge vorerst in die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Nieblum eingestellt.

Von diesen Zuschüssen wurden in 2020 keine Zuführungen in den Sonderposten für Investitionen vorgenommen.

Die Auflösung der Zuschüsse erfolgt entsprechend des Abschreibungsverlaufs der jeweiligen Investition.

C. RÜCKSTELLLUNGEN

1. Steuerrückstellungen

	01.01.2020	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2020
Lohnsteuer 2014	153,31	0,00	0,00	0,00	153,31
Lohnsteuer 2017	270,00	0,00	0,00	0,00	270,00
Lohnsteuer 2018	264,00	0,00	0,00	0,00	264,00
	687,31	0,00	0,00	0,00	687,31

2. sonstige Rückstellungen

	01.01.2020	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2020
Urlaubs- und Überstunden-ansprüche	15.885,79	15.885,79	0,00	8.059,13	8.059,13
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskosten	10.000,00	8.778,25	221,75	9.000,00	10.000,00
Tourismusabgabe	8.004,89	8.004,89	0,00	0,00	0,00
Anschaffungskosten	16.333,99	16.333,99	0,00	0,00	0,00
Archivierungskosten	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
	51.224,67	49.002,92	221,75	17.059,13	19.059,13

D. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
	52.138,56	38.015,48

2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Föhr Tourismus GmbH		
aus Lieferungen und Leistungen	757,40	1.510,73
	757,40	1.510,73

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Gemeinde Nieblum		
aus Darlehen	1.142.232,74	1.210.545,09
Überzahlungen für Investitionszuschüsse	27.163,26	27.163,26
Überzahlung Verlustausgleich	422.858,25	445.008,32
	1.592.254,25	1.682.716,67

Eine Übersicht über die **Darlehen der Gemeinde Nieblum** und deren Entwicklung ist dem Bericht als Anlage 9 beigefügt.

An Zinsen waren für die Darlehen im Berichtsjahr EUR 18.149,93 zu zahlen.

4. sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Verbindlichkeiten aus Steuern		
Lohn- und Kirchensteuer	2.019,77	2.298,59
Umsatzsteuer lfd. Jahr	5.631,47	0,00
Umsatzsteuer Vorjahr	10.989,31	0,00
	18.640,55	2.298,59
Verbindlichkeiten aus sozialer Sicherheit		
Sozialversicherungsbeiträge	8.036,28	346,16
übrige	150,00	243,50
	26.826,83	2.888,25

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2020 EUR	2019 EUR
Kurabgaben		
laufende Erhebung	394.041,42	376.155,82
Jahreskurabgabe	46.923,81	42.178,47
	440.965,23	418.334,29
Tourismusabgaben	164.818,44	159.221,16
Strandkorbvermietung	149.317,20	88.026,96
Einspeiseerlöse PV Anlage	4.941,04	5.042,04
Miet- und Pachteinnahmen	38.183,47	32.583,47
Erlöse Haus des Gastes	2.923,80	10.614,38
Strandnutzung andere Kurbetriebe	8.022,79	7.904,23
übrige	155,51	3.301,19
	809.327,48	725.027,72

2. sonstige betriebliche Erträge

	2020 EUR	2019 EUR
Erträge aus Kostenweiterberechnungen		
Erträge aus Personalgestellung	98.803,62	99.525,28
übrige Kostenerstattungen	400,00	0,00
	99.203,62	99.525,28
übrige sonstige Erträge		
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	15.954,64	16.704,66
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	221,75	2.040,27
periodenfremde Erträge	165,20	0,00
übrige	1.837,59	0,00
	18.179,18	18.744,93
	117.382,80	118.270,21

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	2020 EUR	2019 EUR
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2020 EUR	2019 EUR
Nebenkosten vermietete Immobilien	7.716,28	12.475,99

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

	2020 EUR	2019 EUR
Löhne und Gehälter	246.143,31	244.670,62
Aufwandsentschädigung Werkleiter	3.681,36	3.681,36
Veränderung der Rückstellung für Urlaub und Überstunden	-7.826,66	-5.699,75
übrige	250,00	562,74
	242.248,01	243.214,97

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

	2020 EUR	2019 EUR
gesetzliche Sozialabgaben	53.353,22	50.742,54
Altersversorgung	15.861,77	16.927,14
freiwillige soziale Aufwendungen	31,60	974,09
übrige	205,96	177,85
	69.452,55	68.821,62

5. Abschreibungen

	2020 EUR	2019 EUR
auf immaterielle Vermögensgegenstände		
EDV-Software	0,00	0,00
auf Sachanlagen		
Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	100.871,53	92.003,94
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	89.074,31	52.519,72
	189.945,84	144.523,66
	189.945,84	144.523,66

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

	2020 EUR	2019 EUR
Geschäftsbesorgung FTG	156.369,96	141.901,52
Betriebsaufwand	201.836,94	184.125,76
Verwaltungsaufwand	60.962,07	67.166,19
Vertriebsaufwand	13.123,74	30.296,55
übriger betrieblicher Aufwand	26.343,69	22.763,02
neutraler Aufwand	11.005,53	64,50
	469.641,93	446.317,54

	2020 EUR	2019 EUR
Betriebsaufwand		
Raumkosten		
Heizung, Strom, Gas, Wasser	23.031,94	27.657,75
Reinigung	12.102,83	17.815,37
Abwasser/Müllgebühren/Grundsteuer	1.731,24	1.731,24
Instandhaltung betriebliche Räume	2.057,82	3.442,24
Miete/Pacht	688,80	648,35
	39.612,63	51.294,95
Anteilige Kostenbeteiligung für den Betrieb Aqua Föhr und übrige touristische Einrichtungen	119.814,56	99.909,12
Fahrzeugkosten	20.163,30	10.378,46
Reparaturen/Instandhaltung Außenanlagen (einschließlich Strandreinigung)	18.239,48	17.519,75
Werkzeuge und Kleingeräte	1.206,41	3.518,51
übriger Betriebsaufwand	2.800,56	1.504,97
	201.836,94	184.125,76

	2020 EUR	2019 EUR
Verwaltungsaufwand		
Beiträge und Gebühren	25.569,81	26.709,28
Versicherungen	11.882,83	11.507,02
Buchführungs- und Jahresabschlusskosten	18.700,00	18.600,00
Rechts- und Beratungskosten	1.902,27	6.127,21
Porto/Telefon	1.997,69	1.967,66
Bürobedarf	249,19	0,00
Zeitschriften / Bücher	0,00	567,28
sonstiger Verwaltungsaufwand	660,28	1.687,74
	60.962,07	67.166,19

	2020 EUR	2019 EUR
Vertriebsaufwand		
Repräsentations- und sonstige Werbekosten	3.340,59	11.081,92
Musikveranstaltungen	2.500,00	6.105,56
sonstige Veranstaltungen	2.600,00	10.424,89
übrige Vertriebsaufwendungen	4.683,15	2.684,18
	13.123,74	30.296,55

	2020 EUR	2019 EUR
übriger betrieblicher Aufwand		
Kosten zur Weiterbelastung	400,00	0,00
DLRG-Rettungsschwimmer	18.076,60	10.758,70
sonstige	7.867,09	12.004,32
	26.343,69	22.763,02

	2020 EUR	2019 EUR
neutraler Aufwand		
periodenfremde Aufwendungen	8.485,72	59,50
Einstellung in Wertberichtigungen	2.519,81	0,00
Anlagenabgänge (Restbuchwerte)	0,00	5,00
	11.005,53	64,50

7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2020 EUR	2019 EUR
Zinserträge §233a AO, steuerpflichtig	18,00	0,00
sonstige Zinserträge	0,00	0,00
	18,00	0,00

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2020 EUR	2019 EUR
Zinsen für langfristige Darlehen		
an Kreditinstitute	14.788,24	14.676,13
an die Gemeinde Nieblum	3.361,69	3.574,75
	18.149,93	18.250,88
Zinsen auf Nachzahlungen aus Betriebsprüfung	0,00	104,00
Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00	13,73
	18.149,93	18.368,61

9. Ergebnis nach Steuern

2020 EUR	2019 EUR
-70.426,26	-90.424,46

10. sonstige Steuern

	2020 EUR	2019 EUR
Kfz-Steuern	2.008,92	1.725,61

11. Jahresfehlbetrag

2020 EUR	2019 EUR
72.435,18	92.150,07

REVISION NORD

Anlage 9

Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum, Nieblum
Entwicklung der Darlehen

Hinweise und Erläuterungen zur Bilanz

Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten

lfd. Nr.	Darlehensgeber	Laufzeit von/bis	Ursprungsbetrag	Zinssatz	01.01.2020	Zugang	Tilgung	31.12.2020	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlauftzeit 1 - 5 Jahre	Restlaufzeit über 5 Jahre	Zinsaufwand
			€	%	€	€	€	€	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Nieblum												
1	Deutsche Kreditbank	2011-2020	520.000,00	2,580	279.500,00	0,00	279.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.282,56
2	Investitionsbank Schleswig-Holstein	2012-2032	160.000,00	2,360	100.000,00	0,00	8.000,00	92.000,00	8.000,00	32.000,00	52.000,00	2.289,20
3	Investitionsbank Schleswig-Holstein	2017-2037	150.000,00	1,245	133.125,00	0,00	7.500,00	125.625,00	7.500,00	30.000,00	88.125,00	1.622,39
4	Darlehen Gemeinde	2012-2032	150.000,00	3,190	107.920,00	0,00	6.599,29	101.320,71	7.032,27	30.473,84	63.601,63	3.361,70
5	Investitionsbank Schleswig-Holstein	2019-2049	600.000,00	0,960	590.000,00	0,00	20.000,00	570.000,00	20.000,00	80.000,00	470.000,00	5.592,00
6	Investitionsbank Schleswig-Holstein	2020-		0,010	0,00	260.000,00	6.500,00	253.500,00	26.000,00	104.000,00	123.500,00	2,09
Darlehensverbindlichkeiten insgesamt					1.210.545,00	260.000,00	328.099,29	1.142.445,71	68.532,27	276.473,84	797.226,63	18.149,94

Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum, Nieblum
Erfolgsplan 2020 und seine Abwicklung (Soll-Ist-Vergleich)

	SOLL EUR	IST EUR	Mehr/Weniger EUR
Erträge			
Umsatzerlöse *)	696.600,00	760.197,42	63.597,42
sonstige betriebliche Erträge *)	147.800,00	166.512,86	18.712,86
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	200,00	18,00	-182,00
	844.600,00	926.728,28	82.128,28
Aufwendungen			
Materialaufwand	8.000,00	7.716,28	-283,72
Löhne und Gehälter	261.200,00	242.248,01	-18.951,99
soziale Abgaben und Altersversorgung	75.900,00	69.452,55	-6.447,45
Abschreibungen	129.500,00	189.945,84	60.445,84
sonstige betriebliche Aufwendungen	577.200,00	469.641,93	-107.558,07
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	22.900,00	18.149,93	-4.750,07
sonstige Steuern	1.800,00	2.008,92	208,92
Gesamtkosten	1.076.500,00	999.163,46	-77.336,54
Jahresergebnis	-231.900,00	-72.435,18	159.464,82

*) Die Mieten und Pachten sowie die Erlöse aus der Strandbewirtschaftung werden im Jahresabschluss abweichend von der Zuordnung im Wirtschaftsplan ausgewiesen.

Das Ergebnis im Wirtschaftsplan für 2020 ist insgesamt um TEUR 159 besser ausgefallen als geplant. Zum einen sind die Erträge deutlich höher, zum anderen sind die Aufwendungen gleichzeitig geringer ausgefallen.

Im Bereich **Erträge** fielen die Umsatzerlöse um TEUR 64 höher aus als geplant. Innerhalb der Umsatzerlöse ergaben sich Mehreinnahmen aus dem Bereich der Tourismusabgaben (TEUR 6) und insbesondere im Bereich der Kureinnahmen (TEUR 23) und der Strandkorbvermietung (TEUR 61). Innerhalb der sonstigen betrieblichen Erträge sind die Erlöse für die Personalgestellung höher als geplant ausgefallen (TEUR 6), gleichzeitig bewegen sich andere betriebliche Erträge auf dem Vorjahresniveau.

Bei den **Aufwendungen** ergeben sich Überschreitungen bei den Abschreibungen (TEUR 60). Im sonstigen betrieblichen Aufwand ist eine anteilige Kostenbeteiligung für den Betrieb des Aqua Föhr von TEUR 102 sowie das Dienstleistungsentgelt für die FTG (TEUR 156) enthalten. Diese beiden Kostenpositionen sind im Vergleich zur Planung in Höhe von TEUR -33 geringer ausgefallen. Im Gegensatz zum Vorjahr liegen die Raumkosten im Plan und die Fahrzeugkosten ebenfalls. Im Bereich der übrigen sonstigen Kosten gab es sowohl geringfügige Über- als auch Unterschreitungen zum Erfolgsplan.

Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum, Nieblum
Gegenüberstellung der Ansätze des Vermögensplans 2020 und seine Abwicklung (Soll-Ist-Vergleich)

	Ansatz im Wirtschaftsplan Soll TEUR	Wert lt. Jahres-abschuss Ist TEUR	Abweichung TEUR
Einnahmen			
Zuweisung der Gemeinde	231.900,00	70.000,00	-161.900,00
Abschreibungen	129.500,00	189.945,84	60.445,84
Kredite	171.600,00	260.000,00	88.400,00
sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00
Summe der Einnahmen	533.000,00	519.945,84	-13.054,16
Ausgaben			
Investitionen	189.000,00	80.631,84	-108.368,16
Tilgung von Krediten	67.600,00	328.099,29	260.499,29
sonstige Ausgaben	44.500,00	51.639,87	7.139,87
Jahresverlust	231.900,00	72.435,18	-159.464,82
Summe der Ausgaben	533.000,00	532.806,18	-193,82
Veränderung der Zahlungsmittel	0,00	-12.860,34	-12.860,34

Die **Einnahmen** fielen insgesamt um TEUR 13 niedriger aus als geplant. Größere Abweichungen ergaben sich insbesondere durch Zuweisungen von der Gemeinde.

Bei den **Ausgaben** resultiert eine Abweichung aus der geringeren Höhe des Jahresverlustes (TEUR 159). Insgesamt fielen die Ausgaben ungefähr in geplanter Höhe aus. Die Investitionen lagen um TEUR -108 unter dem Planansatz.

Aufgrund der vorgenannten Einflüsse war am Jahresende eine ungeplante Verminderung der Zahlungsmittel um TEUR -13 zu verzeichnen.

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse/ Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

zu a)

Überwachungsorgan des Liegenschaftsbetriebs ist die Gemeindevertretung. Außerdem ist ein Kurausschuss eingerichtet (Werkausschuss); dessen Aufgaben und dessen Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung der Gemeinde Nieblum geregelt. Der Kurausschuss besteht im Berichtsjahr aus sieben Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gewählt werden. Die Mitglieder sind im Anhang zum Jahresabschluss (Anlage 4) im Einzelnen aufgeführt.

Die Aufgaben des Kurauschusses sind in der Hauptsatzung nicht klar von den Aufgaben der Gemeindevertretung abgegrenzt. Zudem ist der Werkleiter Mitglied im Kurausschuss. Es wird daher davon ausgegangen, dass der Kurausschuss keine Überwachungsfunktion für den Eigenbetrieb hat. Wir empfehlen in der Hauptsatzung entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Soweit dem Bürgermeister bzw. der Gemeindevertretung nach der Hauptsatzung, der Eigenbetriebsverordnung oder der Gemeindeordnung Aufgaben zugewiesen sind, entscheiden diese in Angelegenheiten des Kurbetriebes.

Ein Geschäftsverteilungsplan für die Werkleitung ist entbehrlich, da lediglich ein Werkleiter bestellt ist.

Letztlich entspricht die Einbindung des Werkausschusses in die Entscheidungsprozesse der Werkleitung nicht den Bedürfnissen des Kurbetriebes.

zu b)

Im Berichtsjahr haben acht Sitzungen der Gemeindevertretung stattgefunden, in denen auch Angelegenheiten des Kurbetriebs besprochen wurden. Die Protokolle zu den Sitzungen haben uns vorgelegen. Auskunftsgemäß fanden auch Sitzungen des Kurausschusses statt. Von diesen Sitzungen wurden keine Protokolle gefertigt. In den Sitzungen der Gemeindevertretung wurden vor allem die folgenden Punkte den Kurbetrieb betreffend erörtert und/oder beschlossen:

- aktuelle Lage und Entwicklung des Eigenbetriebs
- Feststellung des Jahresabschlusses 2018
- Beratung und Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne 2021
- verschiedene Investitionsangelegenheiten

zu c)

Auskunftsgemäß bestanden im Berichtsjahr keine Mitgliedschaften der Werkleitung in derartigen Gremien.

zu d)

Der Werkleiter war im Berichtsjahr nebenamtlich für den Eigenbetrieb tätig und erhielt lediglich eine pauschale Aufwandsentschädigung in geringer Höhe, die im Anhang angegeben wird.

Die Mitglieder des Kurausschusses erhalten auskunftsgemäß keine Aufwandsentschädigung.

Fragenkreis 2: <u>Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen</u>

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

zu a) und b)

Die Aufgaben und Befugnisse der Werkleitung den Eigenbetrieb betreffend ergeben sich aus der Betriebssatzung, der Hauptsatzung, der Gemeindeverordnung und der Eigenbetriebsverordnung. Die Regelungen entsprechen, bis auf die unklaren Befugnisse und Aufgaben des Kurausschusses, den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

Auf die Dokumentation der internen Zuständigkeiten und Befugnisse durch einen Organisationsplan hat die Werkleitung bisher verzichtet.

zu c)

Die Betriebssatzung sieht die Einbeziehung der Gemeindevertretung bei wichtigen Sachverhalten und bei größeren Auftragsvergaben vor.

Darüber hinaus sind bisher keine Vorkehrungen zur Korruptionsprävention schriftlich dokumentiert worden.

zu d)

Die Betriebssatzung sieht verschiedene Vorgaben für wesentliche Entscheidungsprozesse vor. Anhaltspunkte dafür, dass diese Vorgaben nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Die Vorgaben zur Sachbearbeitung erfolgten im Bedarfsfall bisher mündlich durch den Werkleiter. Schriftliche Arbeitsanweisungen liegen insoweit vor, als dass eine Anweisung bzw. Dokumentation des Rechnungsbelegflusses existiert. Hierdurch soll die Funktionstrennung zwischen den Anordnungs- und den Kassengeschäften sichergestellt werden. Weiter wurden zusätzliche Dienstanweisungen zur Zeichnungsberechtigung, Ablauforganisation und zur Regelung der externen Finanzbuchhaltung in Kraft gesetzt.

zu e)

Eine ordnungsmäßige Dokumentation der Verträge ist nur in Verbindung mit den Ressourcen des Amtes Föhr-Amrum vorhanden. Wir empfehlen, auch eine zentrale Vertragsablage in der Gemeinde Nieblum einzurichten.

Fragenkreis 3: <u>Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling</u>

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

e) Gehört zum Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

zu a)

Entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erstellt die Werkleitung (mit Unterstützung durch das Amt Föhr-Amrum) jährlich einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan. Diese Pläne umfassen einen Zeitraum von einem Jahr, darüber hinaus wird ein Finanzplan erstellt, der einen Zeitraum von fünf Jahren abdeckt. Der

Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wurde von der Gemeindevertretung am 17. Dezember 2019 beschlossen.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Kurbetriebes.

zu b)

Planabweichungen werden von der Werkleitung laufend analysiert; ihren Ursachen wird nachgegangen. Wesentliche Abweichungen werden außerdem von der Werkleitung in den Sitzungen der Gemeindevertretung erläutert.

Planabweichungen im Bereich der Kurabgaben können von der Werkleitung unterjährig nur unvollständig analysiert werden, da bisher keine laufende Information zu der Entwicklung der Einnahmen aus Kurabgaben erfolgt. Die Abrechnung durch die FTG erfolgt bisher erst mehrere Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres.

Wir empfehlen, künftig Vorgaben über eine unterjährige Berichterstattung einzuführen.

zu c)

Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung -als Kostenartenrechnung- werden extern geführt. Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung entsprechen den besonderen Bedürfnissen des Kurbetriebs und den gesetzlichen Vorschriften.

zu d)

Aus unserer Sicht besteht eine sachgerechte und effiziente Liquiditäts- und Kreditüberwachung in Zusammenarbeit mit der FTG und dem Amt Föhr-Amrum.

zu e)

Der Eigenbetrieb ist nicht in ein zentrales Cash-Management einbezogen.

zu f)

Bei unserer Prüfung haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass die Entgelte, soweit sie Miet- und Pachteinahmen betreffen, nicht vollständig oder nicht zeitnah in Rechnung gestellt werden.

Dies gilt ebenfalls für die Tourismusabgaben und den Teil der Kurabgaben, der als Jahresbetrag erhoben wird. Diese werden jeweils durch das Amt Föhr-Amrum für den Liegenschaftsbetrieb eingezogen, zeitnah abgerechnet und an diesen durchgeleitet.

Die laufenden Kurabgaben werden durch die FTG für den Kurbetrieb eingezogen. An den Kurbetrieb werden unterjährige Abschlagszahlungen ausgekehrt. Der Einzug bzw. die Zahlung der entsprechenden Kurabgaben durch bzw. an die FTG wird über ein Meldesystem durch die Vermieter geregelt. Seitens der FTG bestehen keine weiteren Kontrollen, die sicherstellen, dass die Kurabgaben auch in der durch die Satzung determinierten Höhe erhoben werden. Aufgrund der Klärung bisher ungeklärte Zahlungseingänge bei der FTG ist es in 2016 zu einer Berücksichtigung periodenfremder Kureinnahmen gekommen. Der mit der FTG bestehende Geschäftsbesorgungsvertrag sieht keine Regelungen vor, z.B. durch zusätzliche Kontrollen, das Aufkommen der Kurabgabe zu erhöhen. Insoweit wird empfohlen, organisatorische Änderungen vorzunehmen, um das Aufkommen der Kurabgabe besser kontrollieren zu können.

zu g)

Für das Controlling werden die Planungsrechnungen, die Auswertungen der Kostenarten sowie weitere Aufzeichnungen des Werkleiters genutzt. Das System entspricht, mit Ausnahme der unter f) genannten Schwachstellen, den Anforderungen des Eigenbetriebs.

zu h)

Es bestehen keine Mehrheitsbeteiligungen an anderen Unternehmen.

Fragenkreis 4: <u>Risikofrüherkennungssystem</u>

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

zu a) bis d)

Ein formalisiertes Risikofrüherkennungssystem ist nicht eingerichtet.

Folgende Maßnahmen, die einer frühzeitigen Erkennung von Risikobereichen dienen, werden durchgeführt:

- Führung und Auswertungen einer detaillierten Kostenarten- und Kostenstellenrechnung
- regelmäßige Plan-Ist-Vergleiche nach Betriebszweigen
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei Investitionen
- Regelmäßige Überprüfung langfristiger Verträge
- Regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes

Eine vollständige Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen ist nicht für alle Maßnahmen gewährleistet.

Es wird empfohlen, die bestehenden Maßnahmen weiter zu systematisieren und die Dokumentation zu erweitern.

Fragenkreis 5: <u>Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate</u>

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung angemessene Arbeitsan-

weisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

zu a) bis f)

Ausdrückliche schriftliche Regelungen über den Einsatz der Finanzinstrumente, die Gegenstand dieses Fragenkreises sind, bestehen nicht. Solche Instrumente werden durch den Eigenbetrieb nach den erteilten Auskünften, die sich während unserer Prüfung bestätigt haben, nicht genutzt. Feststellungen sind daher nicht zu treffen.

Fragenkreis 6: <u>Interne Revision</u>

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

d) Hat die Interne Revision ihre Schwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

zu a) bis f)

Eine eigene Revisionsabteilung ist nicht eingerichtet.

Durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland, Husum, werden fallweise Einzelprüfungen vorgenommen. Diese betrafen bisher hauptsächlich Kassenprüfungen. Wir empfehlen, dass der Kurbetrieb interne Revisionsprüfungshandlungen zu gefährdeten Bereichen auch eigenständig plant. Die Umsetzung könnte gegebenenfalls durch geeignete öffentliche Stellen oder andere externe Stellen erfolgen.

Fragenkreis 7: <u>Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans</u>

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

zu a)

Diesbezügliche Verstöße haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt. In Einzelfällen (z. B. wegen besonderer Eilbedürftigkeit) erfolgten Auftragsvergaben nach mündlicher Abstimmung mit den Überwachungsorganen. Die entsprechenden Genehmigungen dazu werden jeweils in den nachfolgenden Gremiensitzungen eingeholt.

zu b)

Entfällt, da keine entsprechenden Kreditgewährungen erfolgt sind.

zu c)

Derartige Sachverhalte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

zu d)

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmten.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

zu a)

Die geplanten Investitionen werden im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplans analysiert und bewertet. Der Wirtschaftsplan ist der Gemeindevertretung zur Genehmigung vorzulegen.

zu b)

Anhaltspunkte für derartige Sachverhalte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

zu c) und d)

Beabsichtigte Investitionen werden auskunftsgemäß detailliert geplant, in den Wirtschaftsplan aufgenommen und der Gemeindevertretung bei der Beratung des Wirtschaftsplans ausführlich erläutert. Für Großprojekte erfolgt das Investitionscontrolling auch unter Einbindung von Ingenieurbüros.

Bei den im Berichtsjahr abgeschlossenen Investitionen haben sich während der Prüfung keine Anhaltspunkte für Überschreitungen ergeben.

zu e)

Derartige Anhaltspunkte haben sich während der Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

zu a)

Für größere Auftragsvergaben durch den Liegenschaftsbetrieb werden grundsätzlich spezialisierte Architekten- bzw. Ingenieurbüros eingeschaltet, um die Einhaltung der relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen zur Auftragsvergabe sicherzustellen.

Aus unserer stichprobenweisen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

zu b)

Auskunftsgemäß werden dazu jeweils in ausreichendem Umfang Vergleichsangebote eingeholt und das vorteilhafteste Angebot -unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, technischen und betrieblichen Gesichtspunkte- erhält den Zuschlag.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

zu a) bis c)

Der Gemeindevertretung bzw. den zuständigen Vertretern der Gemeinde Nieblum wird in den Sitzungen und darüber hinaus fallweise in Einzelgesprächen über den Gang der Geschäfte, die Lage des Kurbetriebs sowie über wesentliche Vorgänge Bericht erstattet.

Die Werkleitung hat die Aufsichtsorgane auskunftsgemäß zutreffend und umfassend über die Belange des Kurbetriebs mündlich oder schriftlich unterrichtet. Im Rahmen unserer Prüfung und bei der Durchsicht der Sitzungsprotokolle der Ausschüsse sowie der ergänzenden Vorlagen haben sich keine Anhaltspunkte über eine unvollständige, nicht zeitnahe oder unzutreffende Berichterstattung über wesentliche Vorgänge ergeben.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

zu d)

Über die für die Sitzungen der Gemeindevertretung von der Werkleitung vorgesehenen Themenbereiche der Berichterstattung hinaus bestand seitens des Finanzausschusses auskunftsgemäß kein weiterer Informationsbedarf.

zu e)

Anhaltspunkte hierfür haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

zu f)

Eine D&O-Versicherung für den Werkleiter besteht auskunftsgemäß nicht.

zu g)

Entsprechende Vorgänge oder Meldungen lagen im Berichtsjahr auskunftsgemäß nicht vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

zu a)

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang ist nicht vorhanden.

zu b)

Auffallend hohe oder niedrige Bestände liegen nicht vor.

zu c)

Anhaltspunkte hierfür haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

zu a)

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführung im Abschnit B. II (Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen und C.III (Analyse der Vermögens- und Kapitalstruktur) bzw. (Finanzlage) des Prüfungsberichts.

Am Abschlussstichtag bestanden keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

zu b)

Ein Konzernverhältnis liegt nicht vor. Die Fragestellung ist daher nicht einschlägig.

zu c)

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr Mittel in Höhe von TEUR 70 zum Ausgleich von Verlusten erhalten. Nach Verrechnung des Vorjahresverlustes verbleiben damit insgesamt TEUR 423 zur Verrechnung mit zukünftigen Verlusten. Zusätzlich wurden unverbrauchte Investitonszuschüsse der Gemeinde aus den Vorjahren von TEUR 27 vorgetragen, eine Verwendung für nachgeholte Investitionsmaßnahmen hat im Berichtsjahr nicht stattgefunden.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass damit verbundene Verpflichtungen oder Auflagen nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: <u>Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung</u>

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

zu a)

Am Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote 28,3 % (Vorjahr: 26,7 %).

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung. Die Zahlungsfähigkeit des Liegenschaftsbetriebs ist durch Vorauszahlungen der Gemeinde Nieblum zum Verlustausgleich bzw. durch die Gewährung von Darlehen und Investitionszuschüssen sichergestellt.

zu b)

Aufgrund der Verlustsituation ist diese Fragestellung nicht einschlägig.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

zu a)

Es bestehen im Eigenbetrieb keine Segmente

zu b)

Das Jahresergebnis wurde nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

zu c)

Die Leistungsbeziehungen zu der Gemeinde Nieblum und zum Amt Föhr-Amrum werden nach unseren Feststellungen nicht zu marktunüblichen Konditionen abgewickelt. Die Leistungsbeziehungen zu den unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligungsgesellschaften (Tourismusverband Föhr, FTG) werden unter Einbindung der Gemeindevertretung regelmäßig überprüft.

zu d)

Die Fragestellung ist für den Eigenbetrieb nicht einschlägig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

zu a)

Einzelne verlustbringende Geschäfte haben wir nicht festgestellt. Jedoch ist Kurbetrieb der Gemeinde Nieblum dauerhaft defizitär.

zu b)

Durch ein striktes Kostenmanagement, die zeitliche Streckung notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen und durch Anpassung der Kur- und Tourismusabgaben sollen die Verluste aus dem Eigenbetrieb möglichst begrenzt werden.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

zu a)

Wir verweisen auf unsere diesbezügliche Analyse der Ertragslage in Abschnitt C.II dieses Berichts.

zu b)

Aus dem Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebs werden voraussichtlich auch künftig Defizite erwirtschaftet werden. Die im Fragenkreis 15 b) beschriebenen Maßnahmen können den Verlust allenfalls begrenzen, aber nicht dauerhaft vermeiden. Der Eigenbetrieb wird daher voraussichtlich auch künftig auf Haushaltsmittel der Gemeinde Nieblum angewiesen sein.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: WPG Revision Nord GmbH / RN Revision Nord GmbH & Co. KG | 4441292 | AV00026432

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: WPG Revision Nord GmbH / RN Revision Nord GmbH & Co. KG | 4441292 | AV00026432